

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG)

A. Problem und Ziel

- Sanierung und Umwandlung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland
- Errichtung einer Unfallkasse des Bundes als Selbstverwaltungskörperschaft öffentlichen Rechts zur effektiveren Aufgabenerfüllung
- Verbesserung des Rentenantragsverfahrens durch moderne Datenübertragungstechnik

B. Lösung

- Die Konzeption für die neue Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ist folgende:
 - Schließung der Zusatzversicherung im Umlageverfahren; Fortführung für ältere Versicherte mit Defizitdeckung durch den Bund und Übertragung des Vermögens auf den Bund,
 - Einbeziehung in die Anpassung der Rentenversicherung mit Angleichung des Rentenartfaktors an deren Beitrags-/Leistungsverhältnis,
 - Fortführung als kapitalgedeckte Zusatzversicherung für jüngere Versicherte mit Wahlfreiheit für die Kapitalisierung von Anwartschaften;
- Umwandlung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in einen Sozialversicherungsträger;
- Einführung einer IT-unterstützten Rentenantragsaufnahme für Anträge auf Leistungen der Rentenversicherung bei Versicherungsämtern und Gemeindebehörden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den dem Bund durch Defizitdeckung bei der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung in 2002 in Höhe von 28 Mio. Euro und in 2003 aufgrund zusätzlicher Kosten durch Kapitalisierung von Anwartschaften in Höhe von 103 Mio. Euro entstehenden Kosten steht die im Jahre 2002 erfolgende Übertragung des Vermögens der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung von rund 375 Mio. Euro auf den Bund gegenüber.

E. Kosten für die Wirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 8. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknapp-
schaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze
(Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz –
HZvNG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus
Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist
in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Artikel 1 Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG)	6	Artikel 12 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes	22
Artikel 2 Anpassung der Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland zum 1. Juli 2002	16	Artikel 13 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	22
Artikel 3 Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	16	Artikel 14 Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes	22
Artikel 4 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch	16	Artikel 15 Änderung des Arbeitsschutzgesetzes	22
Artikel 5 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	16	Artikel 16 Änderung des Fremdrentengesetzes	23
Artikel 6 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch	17	Artikel 17 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes	23
Artikel 7 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch	17	Artikel 18 Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung	23
Artikel 8 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	18	Artikel 19 Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975	23
Artikel 9 Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch	21	Artikel 20 Aufhebung von Verordnungen	24
Artikel 10 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	21	Artikel 21 Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	24
Artikel 11 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch	22	Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	24

Artikel 1

**Gesetz zur Neuregelung
der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
im Saarland
(Hüttenknappschaftliches
Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG)**

Inhaltsübersicht:**ERSTES KAPITEL****Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung
- § 3 Versicherte Arbeitnehmer
- § 4 Freiwillige Weiterversicherung
- § 5 Beiträge
- § 6 Beitragszahlung, Meldepflicht und Beitragsmitteilung
- § 7 Prüfung bei den Arbeitgebern
- § 8 Anwendung anderer Vorschriften
- § 9 Rechtsweg

ZWEITES KAPITEL**Kapitaldeckungsverfahren**

- § 10 Durchführung über eine Pensionskasse
- § 11 Freiwillige Weiterversicherung
- § 12 Leistungen
- § 13 Verfahren
- § 14 Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung
- § 15 Anwendung anderer Vorschriften

DRITTES KAPITEL**Sonderregelungen**

- § 16 Personenkreis
- § 17 Weitere Personenkreise
- § 18 Freiwillige Weiterversicherung
- § 19 Leistungen
- § 20 Zusatzrentenberechnung
- § 21 Ermittlung des Rentenartfaktors in Sonderfällen
- § 22 Bewertung von Zeiten
- § 23 Zusammentreffen von Zusatzrenten und von Einkommen
- § 24 Anpassung der Zusatzrenten
- § 25 Abfindung
- § 26 Beginn und Erstattung
- § 27 Wahlrecht auf Übertragung von Anwartschaften

§ 28 Übertragung von Anwartschaften

§ 29 Durchführung der Übertragung von Anwartschaften

§ 30 Beteiligung des Bundes im Umlageverfahren

§ 31 Vermögensübertragung

§ 32 Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der Beiträge

§ 33 Übergangsregelung

ERSTES KAPITEL**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Grundsatz

(1) Die Arbeitnehmer, die in den Betrieben der Saarhütten und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland (Betriebe der Eisen- und Metallgewinnung, der Eisen-, Stahl- und Metallwarenherstellung sowie Betriebe des Maschinen-, Kessel- und Apparatebaus und Betriebe der elektrotechnischen Industrie) beschäftigt sind, erhalten durch die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung zusätzliche kapitalgedeckte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, sofern bei diesen Unternehmen Arbeitnehmer bereits am 30. Juni 2002 in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung pflichtversichert waren.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die in § 16 genannten Personen die bisherige umlagefinanzierte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes weitergeführt.

§ 2

Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung

(1) Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist die Landesversicherungsanstalt für das Saarland (Versicherungsträger). Diese hat die Versicherung in einer besonderen Abteilung durchzuführen, welche die Bezeichnung „Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung“ trägt.

(2) Die Einnahmen und die Ausgaben der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind gesondert für das Umlage- und das Kapitaldeckungsverfahren nachzuweisen. Die Vermögen sind jeweils als Sondervermögen zu verwalten. Die Haftung des Versicherungsträgers für Verbindlichkeiten aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung ist auf das jeweilige Sondervermögen beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt für das Saarland als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 3

Versicherte Arbeitnehmer

(1) Versicherungspflichtig in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind die in den in § 1 Abs. 1 genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer

(2) Auf Antrag werden in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung die Arbeitnehmer in weiteren Unternehmen im Saarland mit mehr als fünf Arbeitnehmern der Eisen

erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie und in entsprechenden sonstigen Gewerbebetrieben pflichtversichert, wenn sich zwei Drittel der Arbeitnehmer in freier und geheimer Abstimmung für die Aufnahme in die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ausgesprochen haben. Über den Antrag entscheidet der Versicherungsträger. Den Antrag kann der Betriebsrat oder der Arbeitgeber, bei Betrieben, in denen ein Betriebsrat nicht vorhanden ist, auch ein Arbeitnehmer stellen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Versicherungsträger über den Antrag entschieden hat. Das Abstimmungsverfahren wird vom Versicherungsträger eingeleitet und durchgeführt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Nachweis der Stimmberechtigung, die Stimmabgabe sowie die Ermittlung, Feststellung und Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses zu bestimmen.

(3) Versicherungspflichtig in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind nur Arbeitnehmer, die auf Grund einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig nach § 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind.

(4) Wechseln die in § 1 Abs. 1 sowie in Absatz 2 genannten Unternehmen oder einzelne Betriebe oder Betriebsteile den Inhaber oder ändert sich die Rechtsform oder der Gegenstand der Unternehmen, bleiben die darin beschäftigten Arbeitnehmergruppen in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versicherungspflichtig. Auf Antrag des Arbeitgebers und nach Anhörung des Betriebsrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass zum Zeitpunkt des Wechsels die Versicherungspflicht endet. Dabei hat er die Alterssicherung der betroffenen Arbeitnehmer nach dem Wechsel, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der betroffenen Arbeitgeber und die Auswirkungen auf gleichgelagerte Fälle zu berücksichtigen.

(5) Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung ist eine Versicherung im Sinne der §§ 14a, 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes.

§ 4

Freiwillige Weiterversicherung

Wer aus einer Beschäftigung ausscheidet, welche die Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet, kann die Versicherung nach Maßgabe der besonderen Voraussetzungen des zweiten oder des dritten Kapitels freiwillig fortsetzen. Nach bindender Bewilligung einer Leistung wegen Alters oder für Zeiten des Bezuges einer solchen Leistung ist eine freiwillige Versicherung nicht zulässig; das gilt nicht bei einer Teilleistung wegen Alters.

§ 5

Beiträge

(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung beträgt 4,5 vom Hundert des Arbeitsentgelts aus der die Versicherungs-

pflicht begründenden Beschäftigung, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet. Als Arbeitsentgelt sind die Einnahmen zugrunde zu legen, die auch der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden.

(2) Beitragsbemessungsgrenze ist für Jahresbezüge die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze, die in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten gilt.

(3) Die Beiträge werden getragen

1. bei Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden, von den Versicherten und den Arbeitgebern je zur Hälfte, jedoch von den Arbeitgebern, wenn die Versicherten zur Berufsausbildung beschäftigt sind und deren monatliches Arbeitsentgelt 325 Euro nicht übersteigt,
2. bei Arbeitnehmern, die ehrenamtlich tätig sind, für den Unterschiedsbetrag nach § 163 Abs. 3 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von ihnen selbst,
3. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, für den sich jeweils nach § 163 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Unterschiedsbetrag von den Arbeitgebern.

(4) Der Arbeitgeber hat gegen den Beschäftigten einen Anspruch auf den vom Beschäftigten zu tragenden Teil des Pflichtbeitrages zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Dieser Anspruch kann nur durch Abzug vom Arbeitsentgelt geltend gemacht werden. Ein unterbliebener Abzug darf nur bei den nächsten drei Lohn- oder Gehaltszahlungen nachgeholt werden, danach nur dann, wenn der Abzug ohne Verschulden des Arbeitgebers unterblieben ist. Stimmt der Arbeitgeber der Aufnahme der Arbeitnehmer in die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nach § 3 Abs. 2 nicht zu, kann er auch den sonst auf ihn entfallenden Beitragsanteil bei der Lohn- oder Gehaltszahlung von dem Barlohn oder dem Bargehalt der Versicherten abziehen.

(5) Die Pflichtbeiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden entsprechend der Satzung des Versicherungsträgers, spätestens aber zum Fünfzehnten des auf die Zahlung des Arbeitsentgeltes folgenden Monats, fällig. Werden die Pflichtbeiträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes gezahlt, sind nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge zu erheben.

(6) Regelungen insbesondere zur Verjährung sowie zur Beanstandung und Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge trifft der Versicherungsträger durch Satzung.

(7) Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst. Der Beitragssatz für die freiwillig Versicherten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung beträgt 4,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrundlage, die für freiwillig Versicherte jeder Betrag zwischen 325 Euro und der Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 2 ist.

(8) Freiwillige Beiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind wirksam, wenn sie bis zum Ablauf des Fälligkeitszeitpunktes eines Pflichtbeitrages gezahlt werden.

§ 6

Beitragszahlung, Meldepflicht und Beitragsmitteilung

(1) Der Arbeitgeber hat die Pflichtbeiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung unmittelbar an den Versicherungsträger zu zahlen.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Versicherungsträger für jeden versicherten Arbeitnehmer

1. bei Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Anmeldung),
2. bei Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Abmeldung),
3. bei Unterbrechung der Entgeltzahlung von mehr als einem Kalendermonat,
4. bei Änderung des Familiennamens oder des Vornamens eine Meldung zu erstatten. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber für jeden am 31. Dezember des Vorjahres versicherten Arbeitnehmer eine Meldung zu erstatten (Jahresmeldung).

(3) Die Meldungen enthalten für jeden versicherten Arbeitnehmer:

1. seine Versicherungsnummer in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, soweit bekannt,
2. seinen Familien- und Vornamen,
3. sein Geburtsdatum,
4. die Betriebsnummer seines Beschäftigungsbetriebes,
5. eine Kennzeichnung des Beitrages als Beitrag zur umlagefinanzierten oder kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,
6. den Arbeitgeber.

Zusätzlich sind anzugeben

1. bei der Anmeldung
 - a) die Anschrift,
 - b) der Beginn der Beschäftigung,
 - c) sonstige für die Vergabe der Versicherungsnummer in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erforderliche Angaben,
2. bei der Abmeldung und bei der Jahresmeldung
 - a) eine Anschriftenänderung, wenn die neue Anschrift noch nicht gemeldet worden ist,
 - b) das beitragspflichtige Entgelt,
 - c) der Zeitraum, in dem das angegebene Arbeitsentgelt erzielt wurde.

(4) Der Arbeitgeber hat dem Versicherungsträger monatlich eine Beitragsübersicht rechtzeitig einzureichen.

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Meldeverfahren zu bestimmen, insbesondere

1. die Frist der Meldungen,
2. welche zusätzlichen, für die Verarbeitung der Meldungen oder die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben zu machen sind,

3. das Verfahren über die Prüfung, Sicherung und Weiterleitung der Daten,
4. unter welchen Voraussetzungen Meldungen auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erstattet werden,
5. in welchen Fällen auf einzelne Meldungen oder Angaben verzichtet wird.

(6) Der Arbeitgeber hat dem versicherten Arbeitnehmer einmal jährlich das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitsentgelt und die Höhe der gezahlten Pflichtbeiträge für das zurückliegende Kalenderjahr schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Versicherte zahlt freiwillige Beiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung unmittelbar an den Versicherungsträger. Für jeden Kalendermonat kann nur ein Beitrag entrichtet werden. Zum Nachweis der Beitragsentrichtung für freiwillig Versicherte ist vom Versicherungsträger einmal jährlich für das zurückliegende Kalenderjahr die Höhe der geleisteten Beiträge schriftlich mitzuteilen. Näheres zum Verfahren regelt der Versicherungsträger durch Satzung.

§ 7

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Der Versicherungsträger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung prüft bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetz, die in Zusammenhang mit den Beiträgen zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung stehen, ordnungsgemäß erfüllen; er prüft insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen mindestens alle vier Jahre.

(2) Näheres zum Verfahren regelt der Versicherungsträger durch Satzung.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Auf die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Buches sowie des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung.

§ 9

Rechtsweg

Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung.

ZWEITES KAPITEL**Kapitaldeckungsverfahren**

§ 10

Durchführung über eine Pensionskasse

(1) Die Durchführung der kapitalgedeckten Zusatzversicherung erfolgt über eine Pensionskasse, die der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen unterliegt.

(2) Der Versicherungsträger soll eine Pensionskasse beauftragen, die die Leistungen der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erbringt. Die Beauftragung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Leistungen der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung in privatrechtlicher Form erbracht werden. Der Versicherungsträger kann auch eine Pensionskasse errichten, wenn eine Beauftragung nicht zustande kommt.

(3) Die Interessen der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber werden durch den Versicherungsträger in den Organen der Pensionskasse wahrgenommen.

§ 11

Freiwillige Weiterversicherung

Scheidet ein Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung aus, muss dem Arbeitnehmer das Recht zur Fortsetzung der betrieblichen Altersversorgung mit eigenen Beiträgen ermöglicht werden.

§ 12

Leistungen

(1) Die Pensionskasse erbringt Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Versicherungsbedingungen. Die Pensionskasse hat zumindest eine lebenslange Altersversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zu gewährleisten.

(2) Für Leistungen zur Altersversorgung ist das Versorgungskapital auf der Grundlage der gezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge, mindestens die gezahlten Beiträge, soweit sie nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden, hierfür zur Verfügung zu stellen.

(3) Für Leistungen der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung können Wartezeiten von bis zu fünf Jahren vorgesehen werden. Versicherungszeiten vor dem 1. Januar 2003 in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden angerechnet.

(4) Die Zahlung von Leistungen der Zusatzversicherung kann an die Voraussetzung gebunden werden, dass ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

§ 13

Verfahren

Der Versicherungsträger stellt sicher, dass die von ihm eingezogenen Beiträge und sonstige Einnahmen unverzüglich und unmittelbar an die Pensionskasse weitergeleitet werden. Die Erstattung der Verwaltungskosten wird zwischen dem Versicherungsträger und der Pensionskasse vereinbart.

§ 14

Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung

(1) Der Rechtsanspruch der Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bleibt unberührt.

(2) Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung kann auch im Rahmen der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung über die Pensionskasse nach Maßgabe ihrer Satzung und allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Der Versicherungsträger kann den Beitragseinzug für diese freiwillige betriebliche Altersversorgung für die Pensionskasse übernehmen. Die Erstattung der Verwaltungskosten wird zwischen dem Versicherungsträger und der Pensionskasse vereinbart.

§ 15

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit in den Vorschriften dieses Gesetzes nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entsprechend.

(2) Für Beiträge zur kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung gelten die Vorschriften für die steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung nach dem Einkommensteuergesetz.

DRITTES KAPITEL

Sonderregelungen

§ 16

Personenkreis

Für Versicherte, die

1. vor dem 2. Januar 1958 geboren sind und
2. entweder am 31. Dezember 2002 in einem Arbeitsverhältnis standen, das Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet hat, oder für den Monat Dezember 2002 einen freiwilligen Beitrag zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung wirksam entrichtet haben,

wird die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Umlageverfahren weitergeführt.

§ 17

Weitere Personenkreise

(1) Für Personen, die am 30. Juni 2002 Anspruch auf eine Zusatzrente der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung haben, besteht dieser Anspruch nach Maßgabe dieses Kapitels weiter.

(2) Versicherte, für die die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nicht im Umlageverfahren weiterzuführen ist, haben auch Anspruch auf Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Kapitels aus Zeiten zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung vor dem 1. Januar 2003.

§ 18

Freiwillige Weiterversicherung

(1) Versicherte, für die die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Umlageverfahren weiterzuführen ist, können sich freiwillig weiterversichern, wenn sie

1. während mindestens 60 Kalendermonaten Beiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung entrichtet haben und

2. die freiwillige Versicherung innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, die die Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet hat, anzeigen.

Ein freiwilliger Beitrag zur umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung kann nur neben einem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

(2) Freiwillige Beiträge zur umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind auch wirksam, wenn sie bis zum 31. März des Jahres, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen, gezahlt werden.

§ 19
Leistungen

(1) Die Leistungen aus der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sind

1. Zusatzrenten wegen Alters,
2. Zusatzrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Zusatzrenten an Hinterbliebene,
4. Abfindungen von Witwen- und Witwerzusatzrenten bei Wiederheirat,
5. Beitragserstattung,
6. Übertragung von Anwartschaften.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 werden nur gezahlt, wenn Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht; dabei sind Renten für Bergleute und Erziehungsrenten keine vergleichbaren Renten. Witwen- und Witwerzusatzrenten werden auch dann gezahlt, wenn ein Anspruch auf die vergleichbare Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein auf Grund eines Rentensplittings unter Ehegatten nicht besteht. Zu einer Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch nur der entsprechende Teil der Zusatzrente gezahlt.

(3) Zusatzrenten werden nur gezahlt, wenn außerdem eine besondere Wartezeit von fünf Jahren in der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt ist. Auf die besondere Wartezeit werden Beitragszeiten, die in der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zurückgelegt sind, und Ersatzzeiten, die unmittelbar an solche Beitragszeiten anschließen, unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Die besondere Wartezeit gilt als erfüllt für einen Anspruch auf

1. Regelaltersrente, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen hat,
2. Zusatzrente an Hinterbliebene, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Zusatzrente bezogen hat.

Die besondere Wartezeit ist unter denselben Voraussetzungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung vorzeitig erfüllt, wenn

1. Versicherte im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versichert waren,

2. in den übrigen Fällen unmittelbar vor Eintritt des jeweiligen Ereignisses nach diesem Gesetz versichert waren oder
3. die für die vorzeitige Wartezeiterfüllung erforderliche Pflichtbeitragszahlung auch an die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung erfolgt ist.

§ 20
Zusatzrentenberechnung

(1) Der Monatsbetrag der Zusatzrente ergibt sich, wenn

1. die unter Berücksichtigung des Zugangsfaktors ermittelten persönlichen Entgeltpunkte in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,
2. der für Zusatzrenten maßgebende Rentenartfaktor und
3. der aktuelle Rentenwert

mit ihrem Wert bei Rentenbeginn miteinander vervielfältigt werden.

(2) Der Ermittlung der Entgeltpunkte sind die in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung versicherten Arbeitsentgelte zugrunde zu legen.

(3) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zusatzrenten wegen Alters | 0,225 |
| 2. Zusatzrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit | 0,225 |
| 3. Witwen- und Witwerzusatzrenten bis zum Ablauf des dritten Kalendermonats, in dem der Ehegatte verstorben ist, anschließend | 0,225
0,135 |
| 4. Halbwaisenzusatzrenten | 0,0225 |
| 5. Vollwaisenzusatzrenten | 0,045 |

Bei Witwen- und Witwerzusatzrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten beträgt der Rentenartfaktor immer 0,135.

(4) Bei Ermittlung des Rentenartfaktors für persönliche Entgeltpunkte treten an die Stelle

der Werte				
0,225	0,135	0,0225	0,045	
die Werte				bei Beginn der Rente im Jahr
0,3	0,18	0,03	0,06	bis 2002
0,2925	0,1755	0,02925	0,0585	2003
0,2850	0,1710	0,02850	0,0570	2004
0,2775	0,1665	0,02775	0,0555	2005
0,2700	0,1620	0,02700	0,0540	2006
0,2625	0,1575	0,02625	0,0525	2007
0,2550	0,1530	0,02550	0,0510	2008
0,2475	0,1485	0,02475	0,0495	2009
0,2400	0,1440	0,02400	0,0480	2010
0,2325	0,1395	0,02325	0,0465	2011

(5) Im Übrigen bestimmen sich die nach Absatz 1 für die Rentenberechnung maßgebenden Faktoren nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Bei Waisenzusatzrenten wird ein Zuschlag nicht gezahlt.

§ 21

Ermittlung des Rentenartfaktors in Sonderfällen

(1) Hat ein Versicherter eine Zusatzrente wegen Alters bezogen, wird ihm für eine spätere Rente der bisherige Rentenartfaktor zugrunde gelegt. Hat ein Versicherter eine Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, wird ihm für diese Rente der bisherige Rentenartfaktor zugrunde gelegt.

(2) Haben eine Witwe, ein Witwer oder eine Waise eine Zusatzrente an Hinterbliebene bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, wird ihr der bisherige Rentenartfaktor zugrunde gelegt.

§ 22

Bewertung von Zeiten

(1) Zeiten, die nach dem bis zum 30. Juni 2002 geltenden Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetz anrechenbar waren, sind auch weiterhin anzurechnen. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Für Zeiten vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 gilt als das der Beitragsbemessung zugrunde liegende Arbeitsentgelt des Versicherten im Sinne des § 20 Abs. 2 das vom Versicherten tatsächlich verdiente Bruttoarbeitsentgelt bis 950 Deutsche Mark im Monat. Die Eintragungen in der Beitragsnachweiskarte sind für die in Satz 1 genannte Zeit entsprechend zu ergänzen.

(3) Zeiten bis zum 31. Dezember 1951, für die Beiträge entrichtet sind, und Ersatzzeiten erhalten für jeden Kalendermonat 0,0562 Entgeltpunkte, bei halben Beiträgen 0,0281 Entgeltpunkte.

(4) Zeiten vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1970 erhalten für jeden Kalendermonat den Wert an Entgeltpunkten, der sich ergibt, wenn der Betrag des Entgelts, soweit er der Beitragsbemessung zugrunde lag, mit dem Wert 0,0001949 vervielfältigt wird. Entgelte in französischen Franken sind im Verhältnis 100 : 1 Deutsche Mark umzurechnen.

§ 23

Zusammentreffen von Zusatzrenten und von Einkommen

(1) Die Zusatzrente wird neben einer entsprechenden Rente aus der Unfallversicherung ungekürzt gezahlt.

(2) Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit abhängig vom erzielten Hinzuverdienst anteilig geleistet, wird die Zusatzrente in entsprechender anteiliger Höhe geleistet.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einkommensanrechnung auf Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung Vorrang hat vor der Einkommensanrechnung auf eine entsprechende Zusatzrente. Das auf eine Zusatzrente anrechenbare Einkommen mindert sich um den Betrag, der bereits zu einer Einkommensanrechnung auf eine vorrangige Rente geführt hat.

§ 24

Anpassung der Zusatzrenten

(1) Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden Zusatzrenten um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres den Vomhundertsatz nach Absatz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

§ 25

Abfindung

(1) Hat ein Berechtigter bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur einen Anspruch auf eine Zusatzrente, die 1,5 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, ist er mit einem Kapital abzufinden, das dem Wert der ihm zustehenden Zusatzrente entspricht; dies gilt nicht für Zusatzrenten, die auf Zeit geleistet werden. Das Kapital, das dem Wert der zustehenden Zusatzrente entspricht, wird als Produkt aus dem Jahresbetrag der Leistung und dem Kapitalisierungsfaktor (Anlage 1) errechnet, der für Leistungen an Versicherte aus der Tabelle 1, für Leistungen an Witwen und Witwer aus der Tabelle 2 und für Leistungen an Waisen aus der Tabelle 3 der Anlage 1 zu entnehmen ist.

(2) Bei Wiederheirat von Witwen und Witwern findet die Regelung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Zahlung einer Rentenabfindung Anwendung.

§ 26

Beginn und Erstattung

(1) Die Zusatzrente beginnt mit der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn der Antrag auf Zusatzrente spätestens bis zum Ablauf von einem Monat nach Feststellung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt wird. Haben Versicherte eine Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs bezogen, ist anschließend eine Zusatzaltersrente von Amts wegen zu leisten. Im Übrigen finden die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Beginn, Änderung und Ende von Renten, über Ausschluss und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland sowie über Berechnungsgrundsätze Anwendung.

(2) Für die Beitragserstattung finden die für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten maßgebenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung. Beiträge, die für die Zeit vor dem 20. November 1947 gezahlt worden sind, werden nicht erstattet.

§ 27

Wahlrecht auf Übertragung von Anwartschaften

(1) Versicherte, für die die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nicht im Umlageverfahren weiterzuführen ist und die vor dem 1. Januar 2003 die besondere Wartezeit von fünf Jahren in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erfüllt haben, können die Übertragung dieser Anwartschaften in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung beantragen (Wahlrecht), sofern sie nach dem 31. Dezember 2002 entweder in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet, oder freiwillige Beiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung wirksam entrichten.

(2) Die zur Ausübung des Wahlrechts berechtigten Versicherten werden durch den Versicherungsträger von Amts wegen schriftlich informiert. Diese Information ist mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der durch den Versicherungsträger gespeicherten Daten erstellt ist und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderung sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten steht.

(3) Die Information hat insbesondere zu enthalten:

1. Angaben über die Höhe der Zusatzrente der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der gespeicherten Daten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Zusatzrente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerzusatzrente,
 - c) nach Vollendung des 65. Lebensjahres als Zusatzrente wegen Alters
 zu zahlen wäre,
2. Informationen über Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsumfang der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung,
3. Angaben über die Höhe des maßgebenden Kapitalbetrages bei Übertragung der Anwartschaften in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung und
4. Hinweise über die Antragsfrist und deren Ausschlusswirkung.

(4) Der Versicherte hat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Information die Übertragung der Anwartschaften in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung bei dem Versicherungsträger zu beantragen. Der Antrag auf Übertragung kann nicht auf Teile der Anwartschaften begrenzt werden. Hat der Versicherte eine Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, werden nur die später gezahlten Beiträge übertragen. Mit der Übertragung sind sämtliche Rechtsansprüche aus der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung abgegolten.

§ 28

Übertragung von Anwartschaften

(1) Anwartschaften eines Versicherten, für den die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nicht im Umlageverfahren weiterzuführen ist und der vor dem 1. Januar 2003 die besondere Wartezeit von fünf Jahren in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung nicht erfüllt hat, werden in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung übertragen, sofern der Versicherte nach dem 31. Dezember 2002 entweder in einem Arbeitsverhältnis steht, das Versicherungspflicht in der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung begründet, oder freiwillige Beiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung wirksam entrichtet.

(2) Hat der Versicherte eine Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, werden nur die später gezahlten Beiträge übertragen. Mit der Übertragung sind sämtliche Rechtsansprüche aus der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung abgegolten.

§ 29

Durchführung der Übertragung von Anwartschaften

(1) Anwartschaften aus der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden mit ihrem Kapitalwert in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung übertragen.

(2) Der Kapitalwert der Anwartschaft eines Versicherten ergibt sich, indem der Jahresbetrag der Anwartschaft mit dem vom Alter des Versicherten und dem Jahr der Übertragung abhängigen Barwert nach Anlage 2 multipliziert wird. Der Jahresbetrag der Anwartschaft ist das Zwölfwache des Monatsbetrages. Für die Ermittlung des Monatsbetrages ist § 20 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Zugangsfaktor der Wert 1,0 und als Rentenartfaktor der Wert 0,3 zu berücksichtigen ist. Bei Übertragungen auf Antrag ist für die Bestimmung des Barwertes das Alter des Versicherten bei Antragstellung maßgebend, ansonsten das Alter bei Beginn der Versicherung in der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung. Zur Ermittlung der Barwerte für die unter 20-Jährigen geht man von den Barwerten der Anlage 2 des Alters 20 aus und dividiert diese Barwerte pro Jahr Altersdifferenz zum Alter 20 durch 1,023.

(3) Der Versicherungsträger entscheidet über die Höhe des Kapitalwertes der zu übertragenden umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Anwartschaft in die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung durch Verwaltungsakt. Der Versicherungsträger leitet den nach Absatz 2 berechneten Betrag im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes unmittelbar an die Pensionskasse weiter. Widerspruch und Klage gegen den Verwaltungsakt haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 30

Beteiligung des Bundes im Umlageverfahren

(1) Die Mittel für die Ausgaben der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber sowie durch einen jährlichen Zuschuss des Bundes in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Einnahmen und den Ausgaben eines Kalenderjahres aufgebracht.

(2) Der Bund stellt hiermit zugleich die dauernde Leistungsfähigkeit der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sicher. Der Zuschuss des Bundes wird in bedarfsgerechten Raten zugewiesen.

§ 31

Vermögensübertragung

Das Vermögen der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung wird innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Vorschrift auf den Bund übertragen.

§ 32

Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der Beiträge

Beiträge im Umlageverfahren werden steuer- und beitragsrechtlich wie Beiträge zur Sozialversicherung behandelt.

§ 33

Übergangsregelung

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung wird bis zum 31. Dezember 2002 für alle Versicherten im Umlageverfahren fortgeführt. Beiträge werden für die kapitalgedeckte Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erstmals für den Monat Januar 2003 an die Pensionskasse weitergeleitet.

Anlage 1

Tabelle 1
Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Versicherte

Alter des Berechtigten zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 23 Jahren	6
23 Jahre bis unter 26 Jahren	7
26 Jahre bis unter 28 Jahren	8
28 Jahre bis unter 31 Jahren	9
31 Jahre bis unter 33 Jahren	10
33 Jahre bis unter 36 Jahren	11
36 Jahre bis unter 59 Jahren	12
59 Jahre bis unter 63 Jahren	11
63 Jahre bis unter 66 Jahren	10
66 Jahre bis unter 69 Jahren	9
69 Jahre bis unter 72 Jahren	8
72 Jahre bis unter 74 Jahren	7
74 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 81 Jahren	5
81 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 2
Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Witwen und Witwer

Alter der Witwe oder des Witwers zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 25 Jahren	5
25 Jahre bis unter 27 Jahren	6
27 Jahre bis unter 28 Jahren	7
28 Jahre bis unter 29 Jahren	8
29 Jahre bis unter 30 Jahren	9
30 Jahre bis unter 31 Jahren	10
31 Jahre bis unter 32 Jahren	11
32 Jahre bis unter 33 Jahren	12
33 Jahre bis unter 34 Jahren	13
34 Jahre bis unter 36 Jahren	14
36 Jahre bis unter 38 Jahren	15
38 Jahre bis unter 43 Jahren	16

43 Jahre bis unter 45 Jahren	17
45 Jahre bis unter 52 Jahren	16
52 Jahre bis unter 55 Jahren	15
55 Jahre bis unter 58 Jahren	14
58 Jahre bis unter 61 Jahren	13
61 Jahre bis unter 63 Jahren	12
63 Jahre bis unter 65 Jahren	11
65 Jahre bis unter 68 Jahren	10
68 Jahre bis unter 70 Jahren	9
70 Jahre bis unter 73 Jahren	8
73 Jahre bis unter 75 Jahren	7
75 Jahre bis unter 78 Jahren	6
78 Jahre bis unter 82 Jahren	5
82 Jahre bis unter 86 Jahren	4
86 Jahre bis unter 92 Jahren	3
92 Jahre und mehr	2

Tabelle 3
Kapitalisierungsfaktoren für Leistungen an Waisen

Alter der Waise zur Zeit der Abfindung	Kapitalisierungsfaktor
unter 1 Jahr	13
1 Jahr bis unter 2 Jahren	13
2 Jahre bis unter 3 Jahren	12
3 Jahre bis unter 4 Jahren	12
4 Jahre bis unter 5 Jahren	11
5 Jahre bis unter 6 Jahren	10
6 Jahre bis unter 7 Jahren	10
7 Jahre bis unter 8 Jahren	9
8 Jahre bis unter 9 Jahren	8
9 Jahre bis unter 10 Jahren	8
10 Jahre bis unter 11 Jahren	7
11 Jahre bis unter 12 Jahren	6
12 Jahre bis unter 13 Jahren	5
13 Jahre bis unter 14 Jahren	5
14 Jahre bis unter 15 Jahren	4
15 Jahre bis unter 16 Jahren	3
16 Jahre bis unter 17 Jahren	2
17 Jahre und mehr	1

Anlage 2

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	ab 2012
20	5,51	5,47	5,47	5,47	5,47	5,47	5,47	5,47	5,47	5,47
21	5,64	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60	5,60
22	5,77	5,73	5,73	5,73	5,72	5,72	5,72	5,72	5,72	5,72
23	5,90	5,86	5,86	5,86	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85	5,85
24	6,03	5,99	5,99	5,99	5,99	5,99	5,98	5,98	5,98	5,98
25	6,17	6,13	6,12	6,12	6,12	6,12	6,12	6,12	6,12	6,12
26	6,30	6,26	6,26	6,26	6,26	6,26	6,25	6,25	6,25	6,25
27	6,45	6,40	6,40	6,40	6,40	6,39	6,39	6,39	6,39	6,39
28	6,59	6,55	6,54	6,54	6,54	6,54	6,53	6,53	6,53	6,53
29	6,74	6,69	6,69	6,68	6,68	6,68	6,68	6,68	6,68	6,67
30	6,88	6,84	6,83	6,83	6,83	6,82	6,82	6,82	6,82	6,82
31	7,04	6,99	6,98	6,98	6,98	6,97	6,97	6,97	6,97	6,97
32	7,19	7,14	7,14	7,13	7,13	7,12	7,12	7,12	7,12	7,12
33	7,35	7,30	7,29	7,29	7,28	7,28	7,28	7,27	7,27	7,27
34	7,51	7,46	7,45	7,44	7,44	7,43	7,43	7,43	7,43	7,43
35	7,67	7,62	7,61	7,60	7,60	7,59	7,59	7,59	7,58	7,58
36	7,83	7,78	7,77	7,76	7,76	7,75	7,75	7,75	7,74	7,74
37	8,00	7,94	7,93	7,93	7,92	7,92	7,91	7,91	7,91	7,91
38	8,17	8,11	8,10	8,09	8,09	8,08	8,08	8,07	8,07	8,07
39	8,34	8,28	8,27	8,26	8,25	8,25	8,24	8,24	8,24	8,24
40	8,52	8,46	8,44	8,43	8,43	8,42	8,41	8,41	8,41	8,41
41	8,70	8,63	8,62	8,61	8,60	8,59	8,59	8,58	8,58	8,58
42	8,88	8,81	8,80	8,79	8,78	8,77	8,76	8,76	8,75	8,75
43	9,07	9,00	8,98	8,97	8,96	8,95	8,94	8,94	8,93	8,93
44	9,26	9,19	9,17	9,15	9,14	9,13	9,12	9,12	9,11	9,11
45	9,45	9,38	9,36	9,34	9,33	9,32	9,31	9,30	9,30	9,30
46	9,66	9,58	9,56	9,54	9,52	9,51	9,50	9,49	9,49	9,49
47	9,87	9,78	9,76	9,73	9,72	9,70	9,69	9,69	9,68	9,68
48	10,08	9,99	9,96	9,94	9,92	9,90	9,89	9,88	9,88	9,87
49	10,31	10,21	10,18	10,15	10,12	10,11	10,09	10,08	10,08	10,07
50	10,54	10,44	10,40	10,36	10,33	10,31	10,30	10,29	10,28	10,28
51	10,79	10,68	10,62	10,58	10,55	10,53	10,51	10,50	10,49	10,48
52	11,05	10,92	10,86	10,81	10,77	10,74	10,72	10,71	10,70	10,69
53	11,32	11,18	11,11	11,05	11,00	10,97	10,94	10,92	10,91	10,91
54	11,60	11,45	11,36	11,29	11,24	11,20	11,16	11,14	11,13	11,13
55	12,09	11,73	11,63	11,55	11,48	11,43	11,39	11,37	11,35	11,34
56	12,58	12,22	11,91	11,81	11,73	11,67	11,63	11,59	11,57	11,57
57	13,09	12,73	12,41	12,08	11,99	11,92	11,86	11,83	11,80	11,79
58	13,61	13,25	12,92	12,59	12,26	12,17	12,11	12,06	12,03	12,02
59	14,15	13,79	13,45	13,11	12,78	12,44	12,37	12,31	12,28	12,26
60	14,72	14,37	14,02	13,67	13,32	12,98	12,64	12,58	12,54	12,52
61	15,34	14,97	14,61	14,25	13,90	13,55	13,20	12,85	12,81	12,78
62	15,98	15,60	15,23	14,86	14,50	14,14	13,78	13,42	13,07	13,04
63	16,65	16,27	15,88	15,51	15,13	14,76	14,39	14,03	13,67	13,31
64	16,85	16,46	16,07	15,69	15,31	14,93	14,56	14,19	13,83	13,47
65	17,00	16,61	16,22	15,83	15,45	15,07	14,70	14,33	13,96	13,60

Artikel 2**Anpassung der Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland zum 1. Juli 2002**

Zum 1. Juli 2002 werden die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland um den Vomhundertsatz angepasst, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2002 verändert. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung gibt den Vomhundertsatz nach Satz 1 im Bundesanzeiger bekannt.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (800-22-1)**

In § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das durch ... geändert worden ist, wird das Wort „oder“ am Ende der Nummer 2 durch ein Komma ersetzt, der Punkt am Ende der Nummer 3 durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst.“

Artikel 4**Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (860-1)**

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69 folgende Angabe angefügt:

„§ 70 Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht“.

2. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „Ausführungsbehörden des Bundes“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

3. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

4. Nach § 69 wird folgender § 70 angefügt:

„§ 70
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht

Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 45 Abs. 2 und 3 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 5**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 115 folgende Angabe angefügt:

„§ 116 Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht“.

2. § 25 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß. Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Erstattung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.“

4. § 29 Abs. 4 wird aufgehoben.

5. § 31 Abs. 5 wird aufgehoben.

6. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2a werden folgende Sätze angefügt:

„Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden bei der Unfallkasse des Bundes vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Vor der Bestellung des Geschäftsführers der Unfallkasse des Bundes ist der Beirat bei der Künstlersozialkasse zu hören.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den Ausführungsbehörden des Bundes und“ gestrichen.

7. § 44 Abs. 2a wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Unfallkasse des Bundes gehören den Selbstverwaltungsorganen Arbeitgebervertreter mit der gleichen Stimmenzahl wie die Vertreter der Versicherten an.“

b) In Satz 3 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. bei der Unfallkasse des Bundes vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auf Vorschlag des Bundesministeriums des Innern, des Bundesministeriums der Finanzen, des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit.“

8. § 70 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Der Haushaltsplan der Eisenbahn-Unfallkasse bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, der Haushaltsplan der Unfallkasse Post und Telekom der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. Dezember vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Der Haushaltsplan der Unfallkasse des Bundes bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen; der Haushaltsplan soll so rechtzeitig festgestellt werden, dass er spätestens am 1. September vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden kann. Die genehmigende Stelle kann die Genehmigung auch für einzelne Ansätze versagen, wenn der Haushaltsplan gegen Gesetz oder sonstiges für den Versicherungsträger maßgebendes Recht verstößt oder die Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gefährdet oder wenn die Bewertungs- oder Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes nicht beachtet sind.“

9. In § 71d Satz 4 werden die Wörter „innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage“ gestrichen.

10. In § 73 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Unfallkasse des Bundes ist die Genehmigung des Bundesversicherungsamtes erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt.“

11. Dem § 93 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Aufnahme und Übermittlung von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im automatisierten Verfahren ist das Versicherungsamt ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherte seine alleinige Wohnung oder seine Hauptwohnung hat.“

12. Nach § 115 wird folgender § 116 angefügt:

„§ 116
Überleitungsvorschrift zum Verjährungsrecht

Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 25 Abs. 2 Satz 1 und des § 27 Abs. 3 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Dem § 255 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„Sie sind an die Krankenkassen zu zahlen, sobald sie von diesen nach Absatz 3 Satz 2 verrechnet werden können. Soweit Beiträge nicht verrechnet werden können, sind sie am fünften Arbeitstag nach Zugang der Anforderung der Krankenkasse zu zahlen; frühester Zugang einer Anforderung ist der Erste des Monats, für den die Rente gezahlt wird.“

Artikel 7

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 124 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„DRITTES KAPITEL

Organisation, Datenschutz und Datensicherheit“.

- b) Nach der Angabe zu § 146 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutz und Datensicherheit“.

- c) Nach der Angabe zu § 151 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 151a Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt“.

- d) Die Angabe zu § 198 wird wie folgt gefasst:

„§ 198 Neubeginn und Hemmung von Fristen“.

2. In § 93 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter „aufgrund einer entschädigungspflichtigen Silikose oder Siliko-Tuberkulose“ durch die Wörter „aufgrund einer entschädigungspflichtigen Berufskrankheit nach den Nummern 4101, 4102 oder 4111 der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997“ ersetzt.

3. Dem § 106a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Rentenbezieher, die das Beitrittsrecht nach § 26a des Elften Buches ausgeübt haben.“

4. In § 118 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug

oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Rentenversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Rentenversicherung Kenntnis von der Überzahlung und von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.“

5. Nach § 124 wird die Kapitelüberschrift wie folgt gefasst:

„DRITTES KAPITEL

Organisation, Datenschutz und Datensicherheit“.

6. Nach § 146 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutz und Datensicherheit“.

7. In § 148 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bundesanstalt für Arbeit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „betraut ist,“ die Wörter „und den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden, soweit sie mit der Aufnahme von Anträgen auf Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung betraut sind,“ eingefügt.

8. In § 150 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Wörtern „Deutsche Post AG“ die Angabe „, für die Versicherungsämter und Gemeindebehörden“ eingefügt.

9. Nach § 151 wird folgender § 151a eingefügt:

„§ 151a

Antragstellung im automatisierten Verfahren beim Versicherungsamt

(1) Für die Aufnahme von Leistungsanträgen bei dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde und die Übermittlung der Anträge an den Träger der Rentenversicherung kann ein automatisiertes Verfahren eingerichtet werden, das es dem Versicherungsamt oder der Gemeindebehörde ermöglicht, die für das automatisierte Verfahren erforderlichen Daten der Versicherten, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben, aus der Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung (§ 150 Abs. 2) und dem Versicherungskonto (§ 149 Abs. 1) abzurufen.

(2) Aus der Stammsatzdatei dürfen nur die in § 150 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Daten übermittelt werden. Aus dem Versicherungskonto dürfen nur folgende Daten übermittelt werden:

1. Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland unter Angabe des Staates,
2. Datum der letzten Kontoklärung,
3. Anschrift.

(3) Die Träger der Rentenversicherung und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger erstellen im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ein Sicherheitskonzept für die Einrichtung des automatisierten Verfahrens, das insbesondere die nach § 78a des Zehnten Buches erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen enthalten muss. Einrichtung und Änderungen des Verfahrens bedürfen im Einzelfall der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahme von dem Zustimmungserfordernis zulassen, wenn die Prüfung bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde durchgeführt worden ist. Das Sicherheitskonzept ist im Falle sicherheitsrelevanter Änderungen, spätestens jedoch alle drei Jahre im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann die Fortführung des Verfahrens untersagen, wenn das Sicherheitskonzept nicht mehr dem Stand der Technik entspricht.“

10. § 198 wird wie folgt gefasst:

„§ 198

Neubeginn und Hemmung von Fristen

Die Frist des § 197 Abs. 2 wird durch ein Beitragsverfahren oder ein Verfahren über einen Rentenanspruch unterbrochen; die Frist beginnt erneut nach Abschluss des Verfahrens. Diese Tatsachen hemmen auch die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung von Beiträgen (§ 25 Abs. 1 Viertes Buch) und des Anspruchs auf Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen (§ 27 Abs. 2 Viertes Buch), die Hemmung endet sechs Monate nach Abschluss eines der in Satz 1 genannten Verfahren.“

11. § 210 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

12. Dem § 286d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Verjährung von Ansprüchen, die am 31. Dezember 2001 bestanden haben, gilt Artikel 229 § 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechend.“

Artikel 8

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115 Prävention bei der Unfallkasse des Bundes“.

- b) Die Angabe zu § 125 wird wie folgt gefasst:
„§ 125 Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes“.
- c) Nach der Angabe zu § 149 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 149a Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallkasse des Bundes“.
- d) Die Angabe zu § 186 wird wie folgt gefasst:
„§ 186 Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes“.
- e) Nach der Angabe zu § 218a wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 218b Errichtung einer Unfallkasse des Bundes“.
2. In § 47 Abs. 5 werden nach den Wörtern „Tätigkeit als Unternehmer“ die Wörter „,mitarbeitende Ehegatten oder Lebenspartner“ eingefügt.
3. In § 96 Abs. 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
„Soweit Geldleistungen für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, sind sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschriftinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Personen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Unfallversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet. Der Träger der Unfallversicherung hat Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend zu machen. Erstattungsansprüche verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Träger der Unfallversicherung Kenntnis von der Überzahlung und von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. Ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, hat der überweisenden Stelle oder dem Träger der Unfallversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen.“
4. In § 113 werden die Wörter „gilt § 852 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch die Wörter „gelten die §§ 195, 199 Abs. 1 und 2 und § 203 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
„Artikel 229 § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend.“
5. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Unfallkasse des Bundes,“.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Unfallkasse des Bundes gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass bei der Genehmigung folgender Satzungen das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen erforderlich ist:

1. Satzungen über den Versicherungsschutz für Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2),
 2. Satzungen über die Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2),
 3. Satzungen über Mehrleistungen (§ 94) und
 4. Satzungen über die Aufwendungen der Unfallkasse (§ 186).“
6. § 115 wird wie folgt gefasst:

„§ 115

Prävention bei der Unfallkasse des Bundes

(1) § 15 Abs. 1 bis 4 über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften gilt nicht für die Unfallkasse des Bundes. Das Bundesministerium des Innern erlässt für Unternehmen, für die die Unfallkasse des Bundes zuständig ist, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Unternehmen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Regelungen über Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1; die Vertreterversammlung kann Vorschläge für diese Vorschriften machen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sollen dabei berücksichtigt werden. Betrifft eine allgemeine Verwaltungsvorschrift nach Satz 2 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, kann jedes dieser Ministerien für seinen Geschäftsbereich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen; die Verwaltungsvorschrift bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit den Bundesministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, für die Unternehmen, für die die Unfallkasse des Bundes nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und § 125 Abs. 3 zuständig ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Vertreterversammlung der Unfallkasse des Bundes Rechtsverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates über Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 1 zu erlassen; die Vertreterversammlung kann Vorschläge für diese Vorschriften machen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger sollen dabei berücksichtigt werden. Betrifft eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums der Finanzen oder des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, ist jedes dieser Ministerien für seinen Geschäftsbereich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt; die Rechtsverordnung bedarf in diesen Fällen des Einvernehmens mit den Bundesministerien des Innern sowie für Arbeit und Sozialordnung.

(3) Die Aufgaben der Prävention mit Ausnahme des Erlasses von Unfallverhütungsvorschriften in den Unternehmen, für die die Unfallkasse des Bundes zuständig ist, nimmt die Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern wahr. Im Auftrag der

Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Unfallkasse des Bundes, die insoweit der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt. Die Sorge für die Beachtung der Vorschriften nach Absatz 1 und 2 gehört auch zu den Aufgaben des Vorstands. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 werden die Aufgaben in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amts hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen von dem jeweiligen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Stelle wahrgenommen. Die genannten Bundesministerien stellen sicher, dass die für die Überwachung und Beratung der Unternehmen eingesetzten Aufsichtspersonen eine für diese Tätigkeit ausreichende Befähigung besitzen.“

7. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der Bund“ werden durch die Wörter „Die Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für die Unternehmen des Bundes,“.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„für die Betriebskrankenkassen der Dienstbetriebe des Bundes,“.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in seine Zuständigkeit“ durch die Wörter „in die Zuständigkeit der Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

8. In § 137 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „vom Bund“ durch die Wörter „von der Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

9. Nach § 149 wird folgender § 149a eingefügt:

„§ 149a
Dienstrechtliche Vorschriften für die Unfallkasse
des Bundes

(1) Die Unfallkasse des Bundes besitzt Dienstherrnfähigkeit im Sinne des § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Beamten sind mittelbare Bundesbeamte. Für die Angestellten und Arbeiter gelten die Bestimmungen für Arbeitnehmer des Bundes.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ernennt und entlässt auf Vorschlag des Vorstandes der Unfallkasse die Beamten. Es kann seine Befugnis auf den Vorstand übertragen mit dem Recht, diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer weiter zu übertragen.

(3) Oberste Dienstbehörde für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Vorstand der Unfallkasse, der seine Befugnisse ganz oder teilweise auf den Geschäftsführer übertragen kann.“

10. § 186 wird wie folgt gefasst:

„§ 186
Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes

(1) Von den Vorschriften des Ersten Abschnitts finden auf die Unfallkasse des Bundes die §§ 150, 152, 155, 164 bis 166, 168 und 171 Anwendung, soweit nicht in den folgenden Absätzen Abweichendes geregelt ist. Das Nähere bestimmt die Satzung.

(2) Die Aufwendungen für Unternehmen nach § 125 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 werden auf die beteiligten Unternehmer umgelegt. § 185 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 erstattet die Bundesanstalt für Arbeit, die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 5 das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Aufwendungen für Versicherte der alliierten Streitkräfte erstatten diese nach dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen jeweils für ihren Bereich. Die Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6 und 7 und die übrigen Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes werden vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen getragen.

(4) Die Bundesanstalt für Arbeit entrichtet vierteljährlich im Voraus die Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen. Die Unfallkasse des Bundes hat der Bundesanstalt für Arbeit die für die Erstattung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung regeln die Bundesanstalt für Arbeit und die Unfallkasse des Bundes durch Vereinbarung; bei den Verwaltungskosten kann auch eine pauschalierte Erstattung vorgesehen werden.“

11. § 193 Abs. 6 wird aufgehoben.

12. In § 215 Abs. 3 werden die Wörter „des Bundes als Unfallversicherungsträger“ durch die Wörter „der Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

13. Nach § 218a wird folgender § 218b eingefügt:

„§ 218b
Errichtung einer Unfallkasse des Bundes

(1) Als Unfallversicherungsträger für die in § 125 genannten Unternehmen und Versicherten wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 die Unfallkasse des Bundes errichtet. Sie hat ihren Sitz in Wilhelmshaven und eine Verwaltungsstelle in Münster. Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden in die Unfallkasse des Bundes überführt.

(2) Die Rechte und Pflichten des Bundes als Unfallversicherungsträger gehen, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, auf die Unfallkasse des Bundes über. Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung richtet sich die Zahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse des Bundes nach der Summe der Zahl der Mitglieder, die für die beiden Ausführungsbehörden bestimmt worden ist.

Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der Ausführungsbehörden und ihre Stellvertreter werden Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane der Unfallkasse des Bundes. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung werden Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes.

(3) Abweichend von § 70 Abs. 1 des Vierten Buches wird der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 vom Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung nach Anhörung der Vertreterversammlungen der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen auf- und festgestellt.

(4) Die Beamten der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2002 nach den §§ 128 bis 131 und 133 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Dienst der Unfallkasse des Bundes über.

(5) Die Unfallkasse des Bundes tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2002 als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beschäftigten Arbeitnehmern bestehen.

(6) Die Ansprüche der im Zeitpunkt der Umbildung vorhandenen Versorgungsempfänger der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden nach § 132 Abs. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz durch die Errichtung der Unfallkasse nicht berührt. Oberste Dienstbehörde für diese Versorgungsempfänger bleibt die bisherige oberste Dienstbehörde.

(7) Bei der Unfallkasse des Bundes wird nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes eine Personalvertretung gebildet. Bis zu diesem Zeitpunkt, längstens bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Errichtung der Unfallkasse des Bundes, nimmt der bisherige Personalrat der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, erweitert um ein Mitglied der bisherigen Personalvertretung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr.“

Artikel 9

Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

In § 186 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom

7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Absätze 3 und 4 wie folgt gefasst:

„(3) Die Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 1, 4, 6 und 7 werden auf die Dienststellen des Bundes umgelegt. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang diese Aufwendungen nach der Zahl der Versicherten oder den Arbeitsentgelten und in welchem Umfang nach dem Grad des Gefährdungsrisikos unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen umgelegt werden. Die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 erstattet die Bundesanstalt für Arbeit, die Aufwendungen für die Versicherung nach § 125 Abs. 1 Nr. 5 das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung. Die Aufwendungen für Versicherte der alliierten Streitkräfte erstatten diese nach dem NATO-Truppenstatut und den Zusatzabkommen jeweils für ihren Bereich. Im Übrigen werden die Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung getragen.

(4) Die Dienststellen des Bundes und die Bundesanstalt für Arbeit entrichten vierteljährlich im Voraus die Abschläge auf die zu erwartenden Aufwendungen. Die Unfallkasse des Bundes hat der Bundesanstalt für Arbeit und den Dienststellen des Bundes die für die Erstattung erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Das Nähere über die Durchführung der Erstattung regelt die Satzung; bei den Verwaltungskosten kann auch eine pauschalierte Erstattung vorgesehen werden.“

Artikel 10

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 52 wie folgt gefasst:

„§ 52 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt“.

2. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2a wird die Angabe „mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

3. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der

Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre.“

4. § 113 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“

5. Dem § 120 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 50 Abs. 4 Satz 2 und der §§ 52 und 113 Abs. 2 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 11

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (860-11)

Dem § 60 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte leitet alle Pflegeversicherungsbeiträge aus Rentenleistungen einschließlich der Beitragszahlungen der Arbeiterrentenversicherung am fünften Arbeitstag des laufenden Monats an den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung (§ 65) weiter.“

Artikel 12

Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (201-6)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 3050), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt“.

b) Nach der Angabe zu § 101 wird eingefügt:

„§ 102 Übergangsvorschrift zu § 53“.

2. In § 49a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „mit 3 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz“ ersetzt.

3. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53

Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der

Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.“

4. Nach § 101 wird folgender § 102 eingefügt:

„§ 102
Übergangsvorschrift zu § 53

Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend bei der Anwendung des § 53 in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.“

Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (2032-1)

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in der Besoldungsgruppe B 3

1. die Amtsbezeichnung „Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ gestrichen und
2. nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Grenzschutzdirektion“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Unfallkasse des Bundes“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes (702-3)

In § 16 Abs. 2 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Arbeitsschutzgesetzes (805-3)

§ 21 Abs. 5 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Im Auftrag der Zentralstelle handelt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Unfallkasse des Bundes, die insofern der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern unterliegt; Aufwendungen werden nicht erstattet.“

2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im öffentlichen Dienst im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

führt die Eisenbahn-Unfallkasse, soweit diese Träger der Unfallversicherung ist, dieses Gesetz durch.“

3. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für Betriebe und Verwaltungen in den Geschäftsbereichen des Bundesministeriums der Verteidigung und des Auswärtigen Amts hinsichtlich seiner Auslandsvertretungen führt das jeweilige Bundesministerium, soweit es jeweils zuständig ist, oder die von ihm jeweils bestimmte Stelle dieses Gesetz durch.“

Artikel 16

Änderung des Fremdrentengesetzes

(824-1)

In § 9 Abs. 2 und 3 des Fremdrentengesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

(1) Die Unfallkasse des Bundes führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch.

(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Stellvertreter des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist der für die Künstlersozialkasse zuständige Abteilungsleiter; dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Anhörung des Beirates bei der Künstlersozialkasse vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellt.

(3) Oberste Dienstbehörde für den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, für die übrigen Beamten der Künstlersozialkasse der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes.“

2. In § 37b werden die Wörter „Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

3. § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verbindlichkeiten“ die Wörter „der Unfallkasse“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Haftung der Unfallkasse des Bundes für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse nach dem Ers-

ten und Vierten Teil ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.“

4. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) Die Unfallkasse des Bundes weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Künstlersozialkasse stellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung den Haushaltsplan auf und stellt ihn nach Anhörung des Beirats fest.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung

(826-2-4)

In Artikel 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1958 zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung (BGBl. II S. 168), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975

(826-2-25)

In Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. II S. 393) das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung“ durch die Wörter „Unfallkasse des Bundes“ ersetzt.

Artikel 20

Aufhebung von Verordnungen

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch die Verord-

- nung zur Änderung der Verordnung über die Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes und über die Beiträge bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 9. April 2001 (BGBl. I S. 574),
2. die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung vom 18. August 1967 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983),
 3. die Verordnung zur Überführung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in der britischen Zone vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 190).

Artikel 21

Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Juli 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Gleichzeitig tritt das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2104), zuletzt geändert durch ..., außer Kraft.

(2) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1997 tritt Artikel 7 Nr. 2 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. April 2001 tritt Artikel 7 Nr. 3 in Kraft.

(4) Mit Wirkung vom 1. August 2001 tritt Artikel 5 Nr. 9 in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 treten Artikel 3, 4 Nr. 1, 3 und 4, Artikel 5 Nr. 1 bis 3 und 12, Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe d, Nr. 10 bis 12, Artikel 8 Nr. 4, Artikel 10 außer Nr. 2 Buchstabe a, Artikel 12 Nr. 1, 3 und 4 in Kraft.

(6) Am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des 10. SGB V-Änderungsgesetzes] treten die Artikel 6 und 11 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 1. April 2002 tritt Artikel 2 in Kraft.

(8) Am Tage nach der Verkündung treten Artikel 5 Nr. 8, Artikel 8 Nr. 13 hinsichtlich § 218b Abs. 3, Artikel 10 Nr. 2 Buchstabe a, Artikel 12 Nr. 2 und Artikel 17 Nr. 4 Buchstabe b in Kraft.

(9) Am 1. Januar 2003 treten Artikel 4 Nr. 2, Artikel 5 Nr. 4 bis 7 und 10, Artikel 8 Nr. 1, 2, 5 bis 13 außer § 218b Abs. 3, Artikel 13 bis 17 außer Nr. 4 Buchstabe b, Artikel 18 und 19 in Kraft.

(10) Am 1. Januar 2004 tritt Artikel 9 in Kraft.

(11) Am 1. Januar 2005 tritt Artikel 20 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland

Die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung im Saarland (HZV) wird auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung umgestellt. Sie besteht bisher auf der Grundlage des Gesetzes zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Pensionsversicherung im Saarland – Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Gesetz – HZvG – vom 21. Dezember 1971 und erfasst die in den Betrieben der Saarrhütten und anderer Unternehmen der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland Beschäftigten.

Es besteht gesetzlicher Handlungsbedarf, weil eine erhebliche Verschlechterung der Relation von Beitragszahlern und Leistungsempfängern eingetreten ist; etwa 18 800 Versicherten stehen rund 41 000 Leistungsempfänger gegenüber.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird die umlagefinanzierte HZV für die Rentner und die älteren Versicherten fortgeführt. Langfristig wird die umlagefinanzierte HZV jedoch geschlossen. Gegen Übertragung des Vermögens der umlagefinanzierten HZV auf den Bund übernimmt der Bund die Defizitdeckung für die umlagefinanzierte HZV.

Für die jüngeren Versicherten sowie die neu in die hüttenknappschaftlichen Betriebe eintretenden Arbeitnehmer wird die HZV im Kapitaldeckungsverfahren über eine Pensionskasse fortgeführt. Die Durchführung als verpflichtende Zusatzversicherung in Kombination mit den steuerlichen Förderinstrumentarien für eine zusätzliche Altersvorsorge trägt der besonderen Aufgabe Rechnung, die mit der Ersetzung der bisherigen umlagefinanzierten Zusatzversicherung verbunden ist.

Für die Rentner der umlagefinanzierten HZV wird ein Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung hergestellt, so dass ihre Renten ab dem 1. Juli 2002 in jedem Jahr und auch stets wie Renten der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst werden. Damit entfällt die Ungewissheit der jährlichen Prüfung der Anpassung nach Maßgabe der Entwicklung der Finanzlage der HZV.

Als Konsequenz aus dem Dynamisierungsverbund ergibt sich zugleich aber auch die Notwendigkeit, den für die umlagefinanzierte HZV maßgebenden Rentenartfaktor neu zu bestimmen, so dass das Beitrags-/Leistungsverhältnis in der umlagefinanzierten HZV dem der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes sind Bestandsrenten von dieser Maßnahme nicht betroffen. Des Weiteren ist für die Rentner, die rentennahen Jahrgängen angehören (Rentenzugänge bis zum 31. Dezember 2011), die stufenweise Angleichung an das Beitrags-/Leistungsverhältnis der gesetzlichen Rentenversicherung vorgesehen.

Das Sanierungskonzept sieht ferner vor, dass jüngere Versicherte unter 45 Jahren nach der Umstellung auf Kapitaldeckung neue Rentenanwartschaften im Umlageverfahren nicht mehr erwerben können. Ihnen wird daher das Recht eingeräumt, die in der umlagefinanzierten HZV erworbenen Anwartschaften zu kapitalisieren und dieses Kapital in die kapitalgedeckte HZV zu übertragen.

Errichtung der Unfallkasse des Bundes

Die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAFU) und die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sollen in eine gemeinsame Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts, die Unfallkasse des Bundes, umgewandelt werden. Dadurch erhält der neu gebildete Träger dieselbe Rechtsform wie die übrigen Sozialversicherungsträger. Die Neuregelungen, die im Wesentlichen in den Artikeln 5, 8, 9, 15, 17 und 20 enthalten sind, stärken die Selbstverwaltung, ermöglichen eine effektivere Aufgabenerfüllung und führen zu Kostenentlastungen.

Die Prävention (nach dem SGB VII und dem Arbeitsschutzgesetz) wird für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der jetzigen Ausführungsbehörden bei der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern zusammengeführt, in deren Auftrag die Unfallkasse des Bundes handelt. Damit wird die Prävention im Bundesdienst wirksamer gestaltet; die Vorteile der statusunabhängigen präventiven Arbeit für Arbeitnehmer und Beamte des Bundes bleiben erhalten.

Mit der Errichtung der Unfallkasse des Bundes als Unfallversicherungsträger gehen die Rechte und Pflichten des Bundes als Unfallversicherungsträger auf die Unfallkasse über. Die Unfallkasse erhält Dienstherrenfähigkeit. Sie erfüllt die weiteren ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben, insbesondere Arbeitsschutzaufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz. Die Aufgaben der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung als Künstlersozialkasse gehen auf die Unfallkasse des Bundes über.

Die Finanzierung der Unfallkasse des Bundes wird neu geregelt (vgl. im Einzelnen § 186 SGB VII); die Neuregelung stärkt das Kostenbewusstsein der einzelnen Dienststellen und sorgt für größere Kostenklarheit. Gleichzeitig werden die Dienststellen zu einer verbesserten Prävention motiviert.

Sozialgesetzbuch VI

Bei den Änderungen handelt es sich insbesondere um die Erstreckung des „Silikose-Freibetrags“ beim Zusammenreffen von Renten und Unfallrenten auf die „chronisch obstruktive Bronchitis“ und um die Anpassung des Beitragszuschusses zur Pflegeversicherung an das Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz. Zudem wird ermöglicht, Anträge auf Leistungen der Rentenversicherung bei den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden auch im automatisierten Verfahren (durch eine Online-Anbindung der Versicherungsämter und Gemeindebehörden an die Datenbestände der Rentenversicherungsträger) zu stellen, wobei Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet werden.

Verjährungsrechtliche Regelungen

Die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch das Schuldrechts-Modernisierungs-Gesetz, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, soll auch im Sozial- und allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht des Bundes berücksichtigt werden.

Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 bis 11 und 14 bis 20 stützt sich auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG und für Artikel 13 auf Artikel 73 Nr. 8 GG. Die Gesetzgebungskompetenz für Artikel 12 ergibt sich daraus, dass der Bund hinsichtlich aller Materien, für die ihm die Sachkompetenz zukommt, – als Annex – das Verwaltungsverfahren mitregeln kann.

Für die Neuordnung der bundesgesetzlich geregelten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland besteht Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung (Artikel 72 Abs. 2 GG). Die in diesem Rahmen vorgesehene Übernahme der Defizitdeckung für Leistungen aus der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung durch den Bund kann nur durch Bundesgesetz erfolgen.

Für die Errichtung einer Unfallkasse des Bundes ist eine bundeseinheitliche Regelung gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG erforderlich. Der Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse des Bundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die Errichtung der Unfallkasse kann von der Natur der Sache her nur bundeseinheitlich erfolgen.

Eine bundesgesetzliche Regelung im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist erforderlich, da die Alterssicherung für die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ein besonderes Gewicht hat.

Eine einheitliche Regelung der Verjährung durch Bundesgesetz in den Sozialgesetzbüchern ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zwingend erforderlich, weil das Verwaltungsverfahrenrecht sowohl von bundes- als auch landesunmittelbaren Sozialleistungsträgern anzuwenden ist. Deshalb kann – wie bisher bei Änderung dieser Rechtsmaterie – nur durch Bundesgesetz eine einheitliche Durchführung sichergestellt werden.

Die gesetzlich vorgesehene Klarstellung, dass auch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers unter bestimmten Bedingungen als Teil der betrieblichen Altersversorgung angesehen werden können, bezieht sich auf Regelungen im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung, die nur einheitlich bundesweit erfolgen kann.

Bundesgesetzliche Regelungen zur gesetzlichen Krankenversicherung und sozialen Pflegeversicherung sind erforderlich, da das Verfahren der Abführung und Verrechnung der Beiträge versicherungspflichtiger Rentner zur gesetzlichen Krankenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung nur für alle Krankenkassen einheitlich geregelt werden kann.

II. Finanzieller Teil

1. Durch die Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Schließung des Umlageverfahrens der HZV für die am 1. Januar 2003 unter 45 Jahre alten Versicherten. Für sie wird eine kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung geschaffen. Die bisher im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften können kapitalisiert und in die kapitalgedeckte zusätzliche Altersversorgung überführt werden.

- Die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten verbleiben im Umlagesystem der HZV. Sie zahlen Beiträge ins umlagefinanzierte System und erwerben dort weiterhin Anwartschaften.
- Die Anpassung der Zusatzrenten im Umlageverfahren erfolgt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- Der Rentenartfaktor für Renten im Umlageverfahren wird für neu zugehende Renten in 10 Jahren schrittweise um ein Viertel abgesenkt.
- Das Vermögen der HZV in Höhe von etwa 375 Mio. Euro erhält der Bund.
- Der Bund übernimmt die Defizitdeckung beim Umlageverfahren der HZV.

Es wird für die Angabe der folgenden finanziellen Auswirkungen angenommen, dass die Neuregelung zum 1. Juli 2002 in Kraft tritt.

Die Neuregelung der HZV hat zur Folge, dass in Zukunft nur noch die am 1. Januar 2003 45-jährigen und älteren Versicherten Beiträge ins umlagefinanzierte System der HZV zahlen. Dadurch gehen sofort die Beitragseinnahmen stark zurück. In der Folgezeit sinken sie weiter langsam ab. Nach 15 bis 20 Jahren werden keine Beiträge mehr ins umlagefinanzierte System gezahlt.

In der 2. Hälfte des Jahres 2002 fließen noch alle Beiträge wie bisher ins umlagefinanzierte System. Allerdings werden keine Zinserträge aus dem Kapitalstock der HZV mehr eingenommen und es kann kein Ausgleich des Defizits der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (Ausgaben abzüglich Einnahmen) durch den Abbau des Kapitalstocks mehr stattfinden, da der Kapitalstock zum 1. Juli 2002 dem Bund übertragen wurde. Weiter wird im 2. Halbjahr 2002 der Bundeszuschuss, den der Bund bisher zu den Ausgaben der HZV in Höhe von 6 Mio. DM jährlich getragen hat, in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro nicht mehr gezahlt. Dafür übernimmt der Bund die Defizitdeckung.

Beitragseinnahmen (gerundet auf 0,1 Mio. Euro):

2002 (2. Hj.)	10,6 Mio. Euro
2003	8,4 Mio. Euro
2004	7,9 Mio. Euro
2005	7,4 Mio. Euro
2006	6,9 Mio. Euro.

Da alle im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften für die 45-jährigen und älteren Versicherten dort verbleiben, steigen die Rentenausgaben im Umlageverfahren zunächst noch weiter an.

Ausgaben (gerundet auf volle Mio. Euro):

2002 (2. Hj.)	37 Mio. Euro
2003	76 Mio. Euro

2004	78 Mio. Euro
2005	80 Mio. Euro
2006	82 Mio. Euro.

Die Ausgaben steigen weiter bis auf etwa 85 Mio. Euro an und gehen danach stetig zurück.

Der Aufwand für die Kapitalisierung der im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften der unter 45-Jährigen wird im Jahre 2003 auf 35 Mio. Euro geschätzt (50 % Inanspruchnahme) und im Wege der Defizitdeckung vom Bund getragen.

Weitere finanzielle Auswirkungen:

Latent Versicherte, die erneut eine Beschäftigung in einem HZV-Betrieb aufnehmen, können ihre Anwartschaften kapitalisieren lassen. Dieser Belastung des Bundes stehen zeitversetzt entsprechende Entlastungen des Bundes gegenüber, da diese kapitalisierten Anwartschaften nicht mehr zu Renten im Umlageverfahren führen können.

Damit ergibt sich folgender Finanzbedarf für den Bund (Ausgaben – Beitragseinnahmen + Aufwand für Kapitalisierung):

Bundeszuschuss (gerundet auf volle Mio. Euro):

2002	28 Mio. Euro (einschließlich 1,5 Mio. Euro Bundeszuschuss für das 1. Hj. 2002)
2003	103 Mio. Euro
2004	70 Mio. Euro
2005	72 Mio. Euro
2006	75 Mio. Euro.

2. Mehrkosten sind mit der Errichtung der Unfallkasse des Bundes nicht verbunden:

- Die Kosten für die Tätigkeit der Selbstverwaltungsgremien erhöhen sich nicht. Diese Gremien bestehen bereits jetzt bei den Ausführungsbehörden; ihre Tätigkeit bleibt ehrenamtlich.
- Die Umstellung von staatlichen Regelungen auf Satzungsrecht ist ebenfalls kostenneutral. Es gilt das Haushaltsrecht des Bundes; seine Einhaltung wird über die Genehmigung des Satzungsrechts sowie im Aufsichtswege sichergestellt. Dasselbe gilt für die Personalhaushalte und die personellen Maßnahmen der verkörperschafteten Träger (vergleichbar Bundesknappschaft).
- Auch im Bereich der Prävention sind Mehrkosten mit der Verkörperschaftung nicht verbunden. Die Prävention bleibt staatliche Aufgabe. Eine Konzentration bei der Zentralstelle soll die Effizienz steigern.

In Teilbereichen ist aufgrund der Verkörperschaftung mit Entlastungen zu rechnen:

- Da zwei Ausführungsbehörden zu einer Körperschaft zusammengelegt werden, werden mittelfristig Personaleinsparungen erzielt; es besteht nur noch ein Selbstverwaltungsgremium.
- Die Übertragung von ministeriellen Aufgaben auf die Unfallkasse und das Bundesversicherungsamt führt ebenfalls zu Entlastungen im Personalbereich, insbesondere durch den Übergang von Ordnungsrecht und Verwaltungsvorschriften zu Satzungsrecht. Statt

Haushaltsaufstellung durch das Bundesministerium für Arbeit- und Sozialordnung (BMA)/Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird die Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt (BVA) erteilt. Auch die Aufsicht wird durch das BVA durchgeführt.

- Durch das neue Finanzierungssystem und seine Einsparanreize (s. o.) sowie durch eine verstärkte Prävention sind spürbare Einsparungen zu erwarten.

Die Entlastungen werden es rechtfertigen, die auf die Ressorts aufzuteilenden Beträge gegenüber dem bestehenden Finanzplan um insgesamt 500 000 Euro zu senken.

3. Gesetzliche Rentenversicherung

Die Einführung eines Freibetrages bei der als Berufskrankheit anerkannten „Chronisch obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau“ führt zu finanziellen Mehrausgaben in der knappschaftlichen Rentenversicherung, die der Bund zu tragen hat. Diese werden für die Zeit bis Ende 2001 0,5 Mio. Euro nicht überschreiten. Ab 2002 dürften sie pro Jahr bei rd. 0,15 Mio. Euro zuzüglich weiterer rd. 0,02 Mio. Euro jährlich infolge des Zugangs neuer Fälle liegen. Die Kosten für die Ausdehnung der Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung für bestimmte Beitrittsberechtigte sind nicht genau quantifizierbar, liegen aber im einstelligen Millionenbereich.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf die Verbraucherpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Zusätzliche Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Neuregelung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland – HZvG)

Zum Ersten Kapitel

Allgemeine Vorschriften

Die Grundvorschrift des ersten Kapitels enthält die Umstellung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland (HZV) auf eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung und die (übergangsweise) Fortführung der umlagefinanzierten HZV. Die weiteren Vorschriften des Kapitels gelten sowohl für die kapitalgedeckte als auch für die umlagefinanzierte HZV. Sie umfassen insbesondere Regelungen zur Trägerschaft der HZV, zum versicherten Personenkreis und zum Beitrags- und Melderecht.

Im weiteren Gesetz sind die besonderen Regelungen zur kapitalgedeckten HZV im zweiten Kapitel und zur umlage-

finanzierten HZV als Sonderregelung im dritten Kapitel geregelt.

Zu § 1 (Grundsatz)

Mit Absatz 1 wird die Umstellung der HZV von einer umlagegedeckten auf eine kapitalgedeckte Finanzierung vollzogen. Damit wird den versicherten Arbeitnehmern eine neue Perspektive einer dauerhaft stabilen attraktiven Zusatzversicherung eröffnet. Gleichzeitig wird die in der HZV zusammengefasste betriebliche Altersversorgung der (derzeit 48) angeschlossenen Unternehmen wieder näher an das Betriebsrentenrecht herangerückt.

In Absatz 2 wird auf den Personenkreis hingewiesen, für den abweichend von Absatz 1 die Regelungen zur umlagefinanzierten HZV Anwendung finden; es sind die zum Zeitpunkt der Umstellung 45-jährigen und älteren Versicherten.

Zu § 2 (Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung)

Die HZV wird wie bisher von der Landesversicherungsanstalt für das Saarland in einer besonderen Abteilung in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt.

Absatz 2 sieht abweichend von der bisherigen Regelung in § 14 HZvG als Konsequenz der Aufteilung der HZV in einen umlage- und in einen kapitalgedeckten Teil vor, dass die beiden Vermögen voneinander getrennt zu verwalten sind. Dementsprechend ist die Haftung auch nur auf diese beiden Vermögen beschränkt, ohne dass das eine Vermögen in die Haftung des anderen einbezogen wird. Anknüpfend an die bestehende Versicherungspflicht bleibt die Landesversicherungsanstalt für das Saarland (LVA) weiterhin Träger der HZV.

Zu § 3 (Versicherte Arbeitnehmer)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 1 HZvG). Der bisherige § 1 Abs. 3 wird jedoch, da es sich um eine Regelung zum Beitragsabzug vom Arbeitsentgelt handelt, zum neuen § 5 Abs. 4 Satz 3.

Durch den neuen Absatz 3 wird sichergestellt, dass geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, die auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten (§ 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), nicht versicherungspflichtig in der HZV werden, da ansonsten Arbeitnehmer und Arbeitgeber durch zusätzliche Beitragszahlung belastet würden. Da der Versicherungsträger durch Auslegung das geltende Recht bereits entsprechend angewendet hat, handelt es sich um eine klarstellende Regelung.

Zu § 4 (Freiwillige Weiterversicherung)

Für versicherte Arbeitnehmer bleibt nach dem Ausscheiden aus der die Versicherungspflicht in der HZV begründenden Beschäftigung die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der HZV erhalten. Die freiwillige Weiterversicherung ist unter Berücksichtigung der jeweiligen zusätzlichen Voraussetzungen sowohl im kapitalgedeckten als auch im umlagefinanzierten System möglich. Satz 2 entspricht dem geltenden Recht unter Einbeziehung von Leistungen

wegen Alters aus der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung.

Zu § 5 (Beiträge)

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 12 Abs. 1 bis 2 und 4 HZvG). Den Beitrag von 4,5 % tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte. Basis für den Beitragsatz ist die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten. In Absatz 3 werden dem geltenden Recht entsprechende Regelungen zur Beitragstragung bei Arbeitnehmern getroffen, die entweder zusätzlich ehrenamtlich tätig sind oder eine Beschäftigung in Altersteilzeitarbeit ausüben.

Nach Absatz 4 hat der Arbeitgeber gegen den Beschäftigten Anspruch auf Beitragsabzug, der aus der Beitragstragung nach § 5 Abs. 3 resultiert oder der sich ergeben kann, sofern der Arbeitgeber dem Antrag auf Pflichtversicherung nach § 3 Abs. 2 nicht zustimmt.

Wie im geltenden Recht wird die Fälligkeit der Pflichtbeiträge durch Satzung geregelt. Spätester Fälligkeitstag ist der 15. des auf die Entgeltzahlung folgende Monat. Sofern Pflichtbeiträge bis zum Fälligkeitstag nicht gezahlt sind, hat der Versicherungsträger nach Maßgabe der Satzung Säumniszuschläge zu erheben (Absatz 5). Auch Regelungen zur Verjährung und zur Beanstandung zu Unrecht entrichteter Beiträge werden durch Satzung getroffen (Absatz 6).

Absatz 7 bestimmt, dass freiwillig Versicherte ihre Beiträge selbst tragen. Der Beitragsatz beträgt 4,5 % der Beitragsbemessungsgrundlage, diese kann zwischen 325 Euro und der Beitragsbemessungsgrenze nach Absatz 2 betragen. Damit können freiwillig Versicherte zukünftig nicht nur – wie nach geltendem Recht – einen Höchstbetrag entrichten, sondern sie können einen Beitrag zwischen Mindestbeitrag und Höchstbeitrag selbst bestimmen. Unter Berücksichtigung des Beitragsatzes von 4,5 % ergibt dies für das Jahr 2002 einen freiwilligen Mindestbeitrag in Höhe von 14,63 Euro monatlich und einen freiwilligen Höchstbeitrag von 101,25 Euro monatlich. Abweichend vom geltenden Recht muss der freiwillige Beitrag zur HZV in Zukunft auch nicht mehr mindestens in der Höhe des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden.

Die Umstellung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung auf Kapitaldeckung mit dem Ziel, möglichst günstige Renditen zu erzielen, macht Regelungen erforderlich, die eine zeitnahe Entrichtung von Beiträgen gewährleisten. Daher sind freiwillige Beiträge – abweichend vom geltenden Recht – grundsätzlich bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten (Absatz 8).

Zu § 6 (Beitragszahlung, Meldepflicht und Beitragsmitteilung)

Aufgrund der Umstellung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung auf ein kapitalgedecktes System werden die Regelungen zur Beitragszahlung, zum Meldeverfahren und zur Beitragsmitteilung angepasst. Damit wird insbesondere die im kapitalgedeckten System erforderliche personengenaue Zuordnung der Beiträge und Beitragszeiten sichergestellt. Näheres zum Meldeverfahren wird durch Rechtsverordnung bestimmt (vgl. Absatz 5).

Entsprechend dem geltenden Recht hat der Arbeitgeber nach Absatz 1 die Pflichtbeiträge zur Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zu berechnen und unmittelbar an den Versicherungsträger zu zahlen.

Meldetatbestände (Absatz 2) und zwingend erforderliche Meldeinhalte (Absatz 3) werden festgelegt. Die durch den Arbeitgeber bei der Anmeldung zusätzlich zu übermittelnden Angaben dienen lediglich dazu, die Identität des zu versichernden Arbeitnehmers festzustellen und ggf. die erstmalige Vergabe einer Versicherungsnummer in der HZV zu ermöglichen, die abweichend von der Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung ermittelt wird. Eine generelle Verweisung auf das Recht des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist aufgrund der dem Arbeitgeber in der HZV obliegenden Meldepflichten entbehrlich, da diese im Gegensatz zum Meldeumfang in der gesetzlichen Sozialversicherung vergleichsweise gering sind.

Zudem wird der Arbeitgeber durch Absatz 4 verpflichtet, dem Versicherungsträger monatlich eine Beitragsübersicht rechtzeitig einzureichen, damit dieser Beitragsberechnung und Beitragsabführung prüfen kann.

Eine Beitragsmitteilung erhalten versicherungspflichtige Arbeitnehmer jährlich von ihrem Arbeitgeber (Absatz 6) und freiwillig Versicherte von dem Versicherungsträger (Absatz 7), um dem Versicherten eine regelmäßige Information über die Höhe der jährlich gezahlten Beiträge gesetzlich zu gewährleisten.

Zu § 7 (Prüfung bei den Arbeitgebern)

Die Vorschrift stellt eine Konkretisierung des geltenden Rechts (§ 16 HZvG) dar, mit der dem Versicherungsträger in entsprechender Anwendung des § 28p SGB IV zur Ausübung der Beitragsüberwachung eine Prüfpflicht auferlegt wird.

Die Prüfung soll mindestens alle 4 Jahre durchgeführt werden, jedoch kann sie grundsätzlich auch in kürzeren Zeitabständen stattfinden und somit zur Vermeidung von erheblichen Nachforderungen beitragen.

Näheres zum Verfahren regelt der Versicherungsträger durch Satzung (Absatz 2).

Zu § 8 (Anwendung anderer Vorschriften)

Durch diese Vorschrift wird § 16 des geltenden Rechts angepasst. Soweit der dem öffentlichen Recht zuzuordnende Bereich der HZV betroffen ist, sind die genannten sozialrechtlichen Gesetze ergänzend heranzuziehen.

Zu § 9 (Rechtsweg)

Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 15 HZvG). Für die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten soll weiterhin der Sozialrechtsweg eröffnet sein. Im Übrigen gelten die allgemeinen Rechtswegzuständigkeiten, z. B. die der Arbeitsgerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Fragen der betrieblichen Altersversorgung.

Zum Zweiten Kapitel

Kapitaldeckungsverfahren

Das zweite Kapitel enthält die Umstellung der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung auf Kapitaldeckung.

Dazu gehören Regelungen zur Durchführung über eine Pensionskasse, zu den Leistungen und die Möglichkeit der Einbeziehung einer freiwilligen betrieblichen Altersversorgung durch die Arbeitgeber über den Anspruch der Arbeitnehmer aus Entgeltumwandlung.

Zu § 10 (Durchführung über eine Pensionskasse)

Zu Absatz 1

Die kapitalgedeckte Zusatzversorgung wird über den Durchführungsweg Pensionskasse realisiert. Die versicherungsförmige Kapitalanlage über eine Pensionskasse bietet den Arbeitnehmern Sicherheit bei guten Renditechancen. Sie führt dazu, dass eine Nachschusspflicht bei der kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung gegenüber der Pensionskasse durch Regelung in der Satzung vermieden wird. Die Pensionskasse unterliegt der Aufsicht des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen (BAV); dies würde auch für eine von der LVA ggf. in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt errichtete Pensionskasse gelten müssen.

Zu Absatz 2

Die LVA beauftragt als Versicherungsträger mit der Durchführung der kapitalgedeckten Zusatzversicherung eine externe private Pensionskasse. Damit wird sichergestellt, dass Kapitalanlage und Leistungen unter Berücksichtigung des Wettbewerbs im privaten Bereich erfolgen und möglichst hohe Renditen erwirtschaftet werden. Daher soll die LVA nur nachrangig eine Pensionskasse errichten können; und zwar nur dann, wenn eine Beauftragung auch nach wiederholten Versuchen scheitert.

Zu den Aufgaben, die daneben von der LVA wahrgenommen werden, gehören insbesondere der Beitragseinzug und die Information und Beratung der Versicherten.

Zu Absatz 3

Die Mitgliederinteressen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden in den Organen der Pensionskasse durch die paritätisch mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzten Selbstverwaltungsorgane der LVA gebündelt vertreten.

Zu § 11 (Freiwillige Weiterversicherung)

Mit dieser besonderen Regelung wird sichergestellt, dass die Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers durch eigene Beiträge als betriebliche Altersversorgung fortgesetzt werden kann. Damit ist auch gewährleistet, dass sich die steuerliche Förderung weiterhin nach den Vorschriften für die Förderung der betrieblichen Altersversorgung richtet.

Zu § 12 (Leistungen)

Die Ansprüche der Versicherten aus dem Kapitaldeckungsverfahren ergeben sich aus den Regelungen dieses Gesetzes und der Anwendung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung sowie aus Satzungsrecht und den allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Grundlage für den Leistungsplan der Versicherten in der Pensionskasse sind.

Diese Vorschrift enthält Mindestkriterien für den Leistungskatalog, der ansonsten von der Pensionskasse und deren Geschäftsplan ausgestaltet werden kann. Im Hinblick auf den gesetzlich festgelegten Beitragssatz können Überschussanteile nicht zur Beitragserstattung, sondern nur zur Verbesserung der Leistungen verwendet werden. Die steuerliche Förderung der Beiträge zur kapitalgedeckten Zusatzversicherung bedingt, dass auch die Leistungen den gesetzlichen Anforderungen hierfür entsprechen müssen. Dem wird durch Verweis auf die konkrete Regelung im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Der Tarif der Pensionskasse der HZV muss – wie die HZV im Umlageverfahren – die biometrischen Risiken Langlebigkeit, Invalidität und Tod abdecken. In beiden Systemen der HZV sollen die Versicherten Zugang zu den gleichen Rentenarten haben.

Zu Absatz 2

Da die Höhe der Versorgungsleistungen renditeabhängig ist, wird klargestellt, dass mindestens die eingezahlten Beiträge und die daraus erzielten Erträge für die Berechnung der Leistung bei Versorgungsbeginn garantiert sind. Es handelt sich demnach um eine Beitragszusage mit Mindestleistung, wie sie in der betrieblichen Altersversorgung seit Beginn des Jahres 2002 geregelt ist. Die Garantie der Mindestleistung in diesem Gesetz stellt jedoch abweichend von der Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung auf die gezahlten Beiträge ab. Das beruht darauf, dass an die Stelle von zugesagten Beiträgen mangels einer Zusage durch den Arbeitgeber die Beitragsverpflichtung aus diesem Gesetz tritt. Wegen der versicherungsförmigen Durchführung der betrieblichen Altersversorgung mit Absicherung der Erfüllbarkeit ihrer Verpflichtungen durch die Bildung von Deckungsrückstellungen und der Überwachung der Leistungsfähigkeit der Pensionskasse durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen besteht für die Versicherten die notwendige Sicherheit, dass von der Pensionskasse Leistungen erbracht werden, die ihrem Leistungsplan und den darin gegebenen Zusagen entsprechen.

Zu Absatz 3

Im Umlagesystem gelten Wartezeiten von 5 Jahren. Diese Wartezeiten dürfen auch in der Pensionskasse nicht überschritten werden, ein Unterschreiten wäre jedoch je nach Angebot der Pensionskasse möglich. Satz 2 verhindert, dass Arbeitnehmer, deren Anwartschaften aus dem Umlagesystem in das Kapitaldeckungssystem übertragen werden, zweimal die Wartezeit erfüllen müssen.

Zu Absatz 4

Leistungen aus im Umlageverfahren erworbenen Anwartschaften sind zwingend an die Voraussetzung einer vergleichbaren Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung gebunden. Auch die Pensionskasse kann ihre Leistungen an diese Voraussetzung binden, sie soll jedoch –

zugunsten der Versicherten – nicht darauf beschränkt werden.

Zu § 13 (Verfahren)

Die von den Arbeitgebern an die LVA überwiesenen Beiträge zur kapitalgedeckten Zusatzversicherung werden von der LVA unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, an die Pensionskasse weitergeleitet. Dazu gehören auch Einnahmen, die aus Anlass der Beitragsleistung von rückständigen Beiträgen oder aus einer kurzfristigen Verzinsung zugunsten der LVA entstehen können, wenn eine unverzügliche Weiterleitung an die Pensionskasse nicht möglich war. Die Erstattung der Verwaltungskosten, die dem Versicherungsträger durch Einzug und Weiterleitung der Beiträge entstehen, erfolgt über eine Vereinbarung zwischen dem Versicherungsträger und der Pensionskasse. Dabei handelt es sich für die Pensionskasse um einen Funktionsausgliederungsvertrag. Dabei kann die Durchführung der Vereinbarung über die Erstattung auch über einen entsprechenden Einbehalt durch den Versicherungsträger aus den Beiträgen und erzielten Erträgen erfolgen.

Zu § 14 (Anspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung)

Absatz 1 stellt klar, dass eine Anrechnung der Beiträge zur kapitalgedeckten Zusatzversicherung auf den Anspruch der Arbeitnehmer auf betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung nicht erfolgt. Die Umstellung der HZV auf kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung soll den seit Beginn des Jahres 2002 eingeräumten Rechtsanspruch auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung auch nicht vermindern.

Absatz 2 ermöglicht Arbeitgebern damit, um ihren Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, den Anspruch ihrer Arbeitnehmer auf Entgeltumwandlung gemäß § 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) auch über den Weg der HZV umzusetzen. Diese betriebliche Altersversorgung wird jedoch nicht Teil der HZV. Der Einzug der Beiträge, die oberhalb der Pflichtleistungen zur HZV geleistet werden, kann aus Gründen der Bündelung des Einzugsverfahrens auch über die LVA zugunsten der Pensionskasse erfolgen. Satz 3 regelt die Erstattung der hierdurch der LVA ggf. entstehenden zusätzlichen Verwaltungskosten für den Beitragseinzug und die Informations- und Betreuungsaufgaben über eine Vereinbarung mit der Pensionskasse.

Zu § 15 (Anwendung anderer Vorschriften)

Zu Absatz 1

Das HZvG regelt als Spezialgesetz die – obligatorische – betriebliche Altersversorgung der Arbeitnehmer in der Eisenindustrie des Saarlandes und geht insoweit dem allgemeinen Betriebsrentenrecht vor.

Absatz 2 stellt klar, dass die über die LVA an die Pensionskasse weitergeleiteten Pflichtbeiträge der versicherten Arbeitnehmer und Arbeitgeber Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 10a oder des Abschnitts XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des § 3 Nr. 63 EStG sind.

Zum Dritten Kapitel

Sonderregelungen

Dieses Kapitel beinhaltet die besonderen Vorschriften zur umlagefinanzierten HZV als Sonderregelung. Es enthält neben Vorschriften zum Personenkreis im Wesentlichen Regelungen zum Leistungsrecht, das auf der Grundlage des geltenden Rechts modifiziert weitergeführt wird, und zur Finanzierung. Zudem ist die aus der Umstellung auf die Kapitaldeckung erforderliche Übertragung von Anwartschaften geregelt.

Zu § 16 (Personenkreis)

Die HZV wird für die Versicherten im Umlageverfahren weitergeführt, die am 1. Januar 2003 bereits 45 Jahre oder älter sind und bis dahin entweder in einem Arbeitsverhältnis standen, das Versicherungspflicht in der HZV begründet hat, oder freiwillige Beiträge zur HZV wirksam entrichtet haben.

Die Beiträge dieser Versicherten fließen auch weiterhin in das Umlageverfahren und begründen entsprechende Anwartschaften in der umlagefinanzierten HZV.

Zu § 17 (Weitere Personenkreise)

Nach Absatz 1 werden Bestandszusatzrenten nach Maßgabe der Regelungen des dritten Kapitels weiter gezahlt. Da die gesetzlichen Regelungen im Wesentlichen dem geltenden Recht entsprechen, führt diese Regelung grundsätzlich nicht zu Änderungen für den Rentenbestand.

Absatz 2 erfasst Versicherte, bei denen zwar für Zeiten zur HZV nach dem 31. Dezember 2002 die Regelungen der kapitalgedeckten HZV Anwendung finden, die jedoch Zeiten zur HZV vor dem 1. Januar 2003 haben und bei denen für diese Zeiten die leistungsrechtlichen Regelungen des dritten Kapitels anzuwenden sind.

Es handelt sich insbesondere um die am 1. Januar 2003 unter 45-jährigen Versicherten. Darüber hinaus sind auch an diesem Stichtag 45-jährige und ältere Versicherte erfasst, die jedoch weder am 31. Dezember 2002 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Versicherungspflicht in der HZV begründet, noch für Dezember 2002 einen freiwilligen Beitrag zur HZV wirksam entrichten (sog. latent Versicherten).

Zu § 18 (Freiwillige Weiterversicherung)

In dieser Vorschrift sind Sonderregelungen zur freiwilligen Weiterversicherung in der umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung getroffen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die freiwillig Versicherten, für die die HZV im Umlageverfahren weiter zu führen ist, hierzu nur berechtigt sind, wenn sie mindestens 60 Kalendermonate Beiträge zur HZV geleistet haben und die freiwillige Versicherung innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der Beschäftigung anzeigen. Dieser Personenkreis muss damit zusätzliche dem geltendem Recht (§ 2 HZvG) entsprechende Voraussetzungen erfüllen.

Nach Absatz 1 Satz 2 ist ein Beitrag (Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) zur gesetzlichen Rentenversicherung neben einem freiwilligen Beitrag zur umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung erforderlich.

Nach Absatz 2 kann – entsprechend dem geltenden Recht – ein freiwilliger Beitrag zur umlagefinanzierten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung bis zum 31. März des Folgejahres wirksam entrichtet werden.

Zu § 19 (Leistungen)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 3 HZVG). Die Leistungen der umlagefinanzierten HZV sind denen der gesetzlichen Rentenversicherung nachgebildet und werden – mit Ausnahme der Beitragserstattung – grundsätzlich nur gezahlt, wenn auch Anspruch auf eine vergleichbare Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Die Regelungen zur besonderen Wartezeit der HZV werden unverändert übernommen.

Zu Absatz 1

In Nummer 2 wird mit dem Begriff der Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit keine Veränderung des Leistungskataloges herbeigeführt, sondern eine sprachliche Anpassung an entsprechende Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreicht. Zusatzrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit sind Zusatzrenten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung sowie Zusatzrenten wegen Berufsunfähigkeit und wegen Erwerbsunfähigkeit. Entsprechendes gilt für Absatz 3 Satz 3 Nr. 1.

In der neuen Nummer 6 wird der Leistungskatalog um die Übertragung von Anwartschaften von der umlagefinanzierten HZV in die kapitalgedeckte HZV erweitert.

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass Renten für Bergleute und Erziehungsrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine vergleichbaren Renten sind, die einen Leistungsanspruch aus der HZV begründen.

Mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 2 wird die Einführung des Rentensplittings im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berücksichtigt. Nach § 46 Abs. 2b SGB VI besteht ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente nicht, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten vereinbart worden ist. Das Rentensplitting unter Ehegatten hat keinen Einfluss auf die HZV. Daher soll eine Witwen- und Witwerzusatzrente auch dann gezahlt werden, wenn ein Anspruch auf die vergleichbare Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung allein aufgrund eines Rentensplittings nicht besteht.

Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass eine Zusatzrente wegen Alters entsprechend der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ggf. nur anteilig gezahlt wird.

Zu § 20 (Zusatzrentenberechnung)

Die Grundsätze der Zusatzrentenberechnung nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen dem geltenden Recht.

Abweichend vom geltenden Recht wird in Absatz 3 der Rentenartfaktor für alle Zusatzrentenarten neu festgesetzt. Bestandsrenten und Renten, die noch vor dem 1. Januar 2003 beginnen (Absatz 4), sind von dieser Rechtsänderung nicht betroffen; die Rentenartfaktoren für persönliche Entgeltpunkte bestimmen sich nach geltendem Recht.

Ebenfalls aus Gründen des Vertrauensschutzes wird der Rentenartfaktor in den Jahren 2003 bis 2011 nur stufenweise an die nach Absatz 3 maßgebenden Werte angeglichen (Absatz 4). Diese stufenweise Angleichung erfolgt in

jährlichen Schritten, beispielsweise bei den Alters- und Erwerbsminderungszusatzrenten in Schritten von jeweils 0,0075. Bei einem Rentenbeginn in dieser Übergangszeit wird der Rentenartfaktor für die Zusatzrentenberechnung ermittelt, indem an die Stelle des Wertes, der sich aus Absatz 3 ergeben würde, der Wert tritt, der der Tabelle in Absatz 4 zu entnehmen ist. Erst nach zehn Jahren, ab Rentenbeginn im Jahr 2012, ist der Rentenartfaktor für persönliche Entgeltpunkte nach Absatz 3 zu ermitteln.

Die unterschiedlichen Belastungen, die sich aus der Absenkung des Rentenartfaktors ergeben, rechtfertigen sich aus der unterschiedlichen Intensität des Vertrauensschutzes der hiervon betroffenen Gruppen. Den größten Vertrauensschutz genießen dabei die Rentner, die auf den Bestand des Rechts der HZV vertrauen können. In abgestufter Form sind die Rentenzugänge der ersten 10 Jahrgänge nach der Umstellung mit Vertrauensschutz versehen. Abgestuft ist der Vertrauensschutz für die jüngeren Jahrgänge, denen im Rahmen der Sanierung der HZV die Übernahme einer stärkeren Belastung bei der Angleichung der rentenrechtlichen Position ihrer Anwartschaften an die Beitrags-Leistungsrelation der gesetzlichen Rentenversicherung zugemutet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die jüngeren Versicherten durch die Einbeziehung in die kapitalgedeckte HZV einer Kompensation über höhere Renditeerwartungen entgegensehen können.

Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass ohne eine Sanierung der HZV mit Defizitdeckung durch den Bund und Einbeziehung in den Dynamisierungsverbund in absehbarer Zeit die Leistung der HZV hätte vermindert werden müssen. Bei Würdigung der Auswirkungen, die sich durch die Sanierung der HZV für die unterschiedlichen Gruppen ergeben, muss auch berücksichtigt werden, dass pauschalierende Regelungen angewandt werden müssen. Gemessen an der Verbesserung der rentenrechtlichen Position, die durch die Sanierung der HZV für alle Betroffenen erreicht wird und mit Rücksicht auf den unterschiedlichen Vertrauensschutz, den die einzelnen Gruppen beanspruchen können, steht deren abgestufte Behandlung bei der Angleichung an die Beitrags- und Leistungsrelation der Rentenversicherung auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, so dass dem Grunde nach Akzeptanz bei den Betroffenen hierfür erwartet werden kann.

Die Einfügung des Verweises auf Absatz 1 in Absatz 5 erfolgt zur redaktionellen Klarstellung.

Zu § 21 (Ermittlung des Rentenartfaktors in Sonderfällen)

Die Vorschrift gewährt Vertrauensschutz in Bezug auf die Ermittlung des Rentenartfaktors für persönliche Entgeltpunkte. Es wird insbesondere sichergestellt, dass Versicherte, die bereits vor 2003 eine Zusatzrente beziehen, sowohl bei Unterbrechung des Leistungsbezuges als auch bei Feststellung einer anschließenden Zusatzrente (z. B. Alterszusatzrente im Anschluss an eine Zusatzrente wegen Erwerbsunfähigkeit) Vertrauensschutz hinsichtlich des für die frühere Rente maßgeblichen (ungeminderten) Rentenartfaktors haben. Bei erstmaligem Rentenbeginn im Übergangszeitraum 2003 bis 2011 gilt für Folgerenten der für die erste Rente maßgebliche Rentenartfaktor.

Absatz 1 bestimmt, dass in den Fällen, in denen eine Altersrente nach einer Unterbrechung wieder geleistet wird, der für die frühere Rente maßgebliche Rentenartfaktor der Zusatzrentenberechnung erneut zugrunde zu legen ist. Wird eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit unterbrochen, ist der bisherige Wert des Rentenartfaktors beschützt, wenn innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Rentenbezuges eine neue Rente (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Altersrente) zu leisten ist.

Absatz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Hinterbliebenenrenten.

Zu § 22 (Bewertung von Zeiten)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 18 Abs. 3 bis 6 HZvG).

In den Absätzen 2 und 4 werden Umstellungen von Deutsche Mark in Euro durch das 4. Euro-Einführungsgesetz rückgängig gemacht. Die Umstellung in Euro war nicht erforderlich, da die Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage zur Entgeltpunktberechnung für Zeiten des Kalenderjahres 1971 (Absatz 2) bzw. im Zeitraum von 1952 bis 1970 (Absatz 4) geregelt wird und dabei weiterhin Beiträge in Deutsche Mark maßgebend sind.

Zu § 23 (Zusammentreffen von Zusatzrenten und von Einkommen)

Die Regelungen der Absätze 1 und 3 entsprechen dem geltenden Recht (§ 5 HZvG).

Mit Absatz 2 wird die bisher unterbliebene Übertragung entsprechender Regelungen der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf die umlagefinanzierte HZV nachgeholt. In der gesetzlichen Rentenversicherung werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Überschreiten der maßgebenden Hinzuverdienstgrenze nicht in voller Höhe, sondern – abhängig vom erzielten Hinzuverdienst – anteilig geleistet (§§ 96a und 313 SGB VI). In diesen Fällen soll auch die Zusatzrente nicht in voller Höhe, sondern entsprechend anteilig geleistet werden.

Zu § 24 (Anpassung der Zusatzrenten)

Zusatzrenten werden künftig regelmäßig zum 1. Juli eines jeden Jahres angepasst. Anpassungssatz ist der Vohundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung im selben Jahr verändert. Die Anpassung für Zusatzrenten erfolgt in der gleichen Weise wie für andere Geldleistungen, die in den Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen sind. Als Vorbild dient die Veröffentlichung im Bundesanzeiger, wie sie auch auf die Anpassung der Entgeltersatzleistungen in § 50 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch angewandt wird.

Die Anpassungsregelung stellt eine entscheidende Verbesserung zum geltenden Recht dar. Sie schafft Vertrauen und Planungssicherheit für den Rentenbestand und für die künftigen Rentner der umlagefinanzierten HZV.

Zu § 25 (Abfindung)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem geltenden Recht (§ 9 HZvG).

Zur Klarstellung wird die Vorschrift um den Ausschluss der Abfindung bei Zeitrenten ergänzt. Anknüpfend an § 102 SGB VI können Zusatzrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Zusatzrenten an Witwen und Witwer (wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) zeitlich befristet geleistet werden. In diesen Fällen kann eine Abfindung der Rentenleistung nicht erfolgen, da die Kapitalisierungsfaktoren der Anlage 1 nicht auf eine Rentenleistung auf Zeit abstellen. Der Versicherungsträger wendet durch Auslegung das geltende Recht bereits entsprechend an.

Zu § 26 (Beginn und Erstattung)

Die Regelungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 10 HZvG). Durch den neuen Satz 2 des Absatzes 1 ist sichergestellt, dass Versicherte, die eine Zusatzrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen haben, anschließend von Amts wegen Anspruch auf eine Zusatzaltersrente haben.

Zu § 27 (Wahlrecht auf Übertragung von Anwartschaften)

Zu Absatz 1

Versicherte, die nach dem 1. Januar 1958 geboren sind, erwerben durch ihre Beiträge für Zeiten ab Januar 2003 Anwartschaften in der kapitalgedeckten HZV. Sofern sie vor dem 1. Januar 2003 bereits die besondere Wartezeit von fünf Jahren in der HZV erfüllt haben, haben sie aus diesen Zeiten Anspruch auf Zusatzrentenleistungen aus der umlagefinanzierten HZV.

Diesen Versicherten wird ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können ihre Anwartschaften in der umlagefinanzierten HZV belassen und dann später Rentenleistungen aus beiden Systemen beziehen. Sie können aber auch die Übertragung dieser Anwartschaften in die kapitalgedeckte HZV beantragen, um im Versorgungsfall dann eine einheitliche Hüttenknapp-schaftliche Rentenleistung zu erhalten.

Das Wahlrecht besteht jedoch nur für diejenigen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 2002 entweder in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Versicherungspflicht in der HZV begründet, oder die freiwillige Beiträge zur HZV entrichten. Damit wird ausgeschlossen, dass Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2003 aus der HZV ausgeschieden sind und keine Anwartschaften durch laufende Beiträge zur kapitalgedeckten HZV erwerben, allein durch die Übertragung entsprechende Anwartschaften erwerben.

Zu den Absätzen 2 und 3

Der Versicherte ist über das Wahlrecht und über die Alternativen der umlagefinanzierten und kapitalgedeckten HZV umfassend durch den Versicherungsträger zu informieren. Er soll in die Lage versetzt werden, beide Alternativen im Hinblick auf seine persönlichen Lebensbedingungen zu prüfen und sich über Vor- und Nachteile Klarheit zu verschaffen. Die gesetzliche Vorgabe ist dabei lediglich als Festsetzung der Rahmenbedingungen zu sehen. Ziel des Versicherungsträgers soll es sein, den berechtigten Versicherten bei der Ausübung des Wahlrechts weitestgehend zu unterstützen. Dazu gehört z. B., dass bei der Beschreibung des Leistungsumfanges der kapitalgedeckten Hüttenknapp-

schaftlichen Zusatzversicherung auch die Ertragsentwicklung der Pensionskasse berücksichtigt wird.

Zu Absatz 4

Um schnellstmöglich Rechtsklarheit für beide Systeme der HZV zu erhalten, muss der Versicherte sich innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Information für oder gegen die Übertragung der Anwartschaft in die kapitalgedeckte HZV entscheiden. Die Anwartschaften können nur auf Antrag und insgesamt übertragen werden. Beiträge, aus denen bereits eine Leistung gewährt worden ist, können nicht übertragen werden. Nach Durchführung der Übertragung bestehen für den Versicherten keine Rechtsansprüche aus der umlagefinanzierten HZV mehr.

Zu § 28 (Übertragung von Anwartschaften)

Versicherte, die ab Januar 2003 keine Anwartschaften mehr in der umlagefinanzierten HZV erwerben können, und dort bis zu diesem Zeitpunkt die besondere Wartezeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt haben, haben aus diesen Zeiten grundsätzlich keinen Anspruch auf Zusatzrentenleistungen aus der umlagefinanzierten HZV.

Die Anwartschaften werden deshalb in die kapitalgedeckte HZV übertragen und bleiben dem Versicherten damit für seine spätere einheitliche Zusatzrente aus dem kapitalgedeckten System erhalten. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Versicherten, die nach dem 31. Dezember 2002 entweder in einem Arbeitsverhältnis stehen, das Versicherungspflicht in der HZV begründet, oder die freiwillige Beiträge zur HZV entrichten.

Beiträge, aus denen bereits eine Leistung gewährt worden ist, können nicht übertragen werden. Nach Durchführung der Übertragung bestehen für den Versicherten keine Rechtsansprüche aus der umlagefinanzierten HZV mehr.

Versicherte, die keinen Anspruch auf Übertragung haben, sind auf die Möglichkeit einer Beitragserstattung zu verweisen.

Zu § 29 (Durchführung der Übertragung von Anwartschaften)

Anwartschaften aus der bisher im Umlageverfahren geführten HZV sollen mit ihrem Kapitalwert in die neue kapitalgedeckte Zusatzversicherung übertragen werden (Absatz 1).

Absatz 2 regelt, dass der Kapitalwert einer Anwartschaft das Produkt aus dem Jahresbetrag der Anwartschaft und dem maßgebenden Barwert nach Anlage 2 ist.

Die Barwerte wurden ausgehend von den biometrischen Grundwerten 1998 von Prof. Heubeck mit einem Rechnungszins von 2,25 % berechnet. Die biometrischen Grundwerte wurden so verändert, dass sich eine Lebenserwartung wie nach der 9. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung ergibt. Weiter wurden die schrittweise Absenkung des Rentenartfaktors von heute 0,3 auf 0,225 sowie die Minderung des Zugangsfaktors berücksichtigt. Die Höhe des Barwertes ist abhängig vom Alter des Versicherten sowie vom Jahr der Übertragung der Anwartschaften. Bei Versicherten, die die Übertragung ihrer Anwartschaften von sich aus beantragen können (Wartezeit ist erfüllt), ist dabei das Alter bei Antragstellung maßgebend. Für Anwartschaften von

Versicherten, die dieses Wahlrecht nicht haben (Wartezeit ist nicht erfüllt), ist das Alter des Eintritts in das neue kapitalgedeckte System maßgebend. Zur Ermittlung der Barwerte für einen 19-Jährigen in einem bestimmten Kalenderjahr geht man von den Barwerten der Anlage 2 des Alters 20 im selben Kalenderjahr aus und dividiert diesen Barwert durch 1,023, bei einem 18-Jährigen wird zweimal durch 1,023 dividiert. Entsprechend wird für jüngere Alter verfahren.

Der Jahresbetrag der Anwartschaft ist basierend auf den Monatsbetrag zu berechnen. Der Jahresbetrag der Anwartschaft ergibt sich, indem der Monatsbetrag mit 12 multipliziert wird. Bei der Ermittlung des Monatsbetrages finden die Regelungen zur Zusatzrentenberechnung Anwendung. Jedoch ist als Zugangsfaktor stets der Wert 1,0 und als Rentenartfaktor stets der Wert 0,3 zugrunde zu legen, da die Absenkung der Rentenartfaktoren und die versicherungsmathematischen Abschläge bereits bei der Bestimmung der Barwerte Berücksichtigung fanden.

Absatz 3 bestimmt, dass der Versicherungsträger über die Höhe des Kapitalwertes der zu übertragenden Anwartschaften durch Erlass eines Verwaltungsaktes zu entscheiden hat.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Zeitpunkt der Übertragung von Anwartschaften aus der bisher im Umlageverfahren geführten HZV mit ihrem Kapitalwert in die neue kapitalgedeckte Zusatzversicherung geregelt sowie sichergestellt, dass der zunächst mit Verwaltungsakt festgestellte Kapitalwert ohne zeitliche Verzögerung direkt der Pensionskasse zugeleitet wird und an der wirtschaftlichen Wertentwicklung teilnehmen kann. Der Eintritt eines Suspensiveffekts wird im Interesse des Versicherten ausgeschlossen. Sofern ein Rechtsmittel gegen den Verwaltungsakt eingelegt wird, dürfte sich dieses regelmäßig nicht gegen die Übertragung der Anwartschaften an sich richten, sondern der im Verwaltungsakt bezifferte Kapitalwert könnte streitbefangen sein.

Zu § 30 (Beteiligung des Bundes im Umlageverfahren)

Zu Absatz 1

Die Finanzierung des Umlagesystems der HZV erfolgt solange und soweit möglich noch durch die Beiträge der Versicherten und deren Arbeitgeber. Die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der HZV wird durch den (steigenden) Bundeszuschuss gedeckt, der letztlich, weil neue Anwartschaften jüngerer und aller neuen Arbeitnehmer nur noch im Kapitaldeckungssystem erworben werden können und damit das Verhältnis der Beitragszahler zum Rentenbezieher immer mehr abnimmt, alleinige Finanzierungsgrundlage sein wird.

Absatz 2 stellt insbesondere sicher, dass der Zuschuss des Bundes der LVA bedarfsgerecht rätierlich zugewiesen wird.

Zu § 31 (Vermögensübertragung)

Das Vermögen der HZV wird im Gegenzug für die Übernahme der Defizithaftung durch den Bund wirtschaftlich auf diesen übertragen, da bei einem Versicherungssystem mit Defizithaftung ein Kapitalstock nicht vorgehalten werden muss. Soweit bei einzelnen Vermögensbestandteilen spezifische Besonderheiten bestehen, kann dem in diesem Rahmen gegebenenfalls flexibel – z. B. im Wege einer treuhänderi-

schen Regelung – Rechnung getragen werden. Die Vermögensübertragung erfolgt durch vertragliche Vereinbarung zwischen der LVA und dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu § 32 (Steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der Beiträge)

Die Vorschrift stellt klar, dass sich die steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der Beiträge zum Umlageverfahren nicht ändert. So sind die Arbeitgeberbeiträge zum umlagefinanzierten System der HZV wie bisher Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers nach § 3 Nr. 62 EStG.

Zu § 33 (Übergangsregelung)

Im Interesse einer dauerhaften Sicherung der finanziellen und wirtschaftlichen Grundlagen der HZV soll diese schnellstmöglich auf das neue Kapitaldeckungsverfahren umgestellt werden. Diese Umstellung auf ein neues System, insbesondere die Errichtung oder Auswahl einer Pensionskasse, erfordert jedoch einige Vorlaufzeit. Daher soll übergangsweise bis Ende 2002 das (bestehende) Umlageverfahren noch für alle Versicherten fortgeführt werden.

Zu Artikel 2 (Anpassung der Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland zum 1. Juli 2002)

Auch für die Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland erfolgt die Anpassung der Renten in der gleichen Weise wie für andere Geldleistungen, die in den Dynamisierungsverbund mit der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen sind. Als Vorbild für die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird auf die Regelung in § 50 SGB IX zur Anpassung der Entgeltersatzleistungen zurückgegriffen. Mit dieser Sonderregelung wird sichergestellt, dass die Anpassung zum 1. Juli 2002 in gleicher Weise wie in den Folgejahren stattfinden kann. Das Inkrafttreten zum 1. April 2002 gewährleistet, dass die Anpassung auch zeitgerecht erfolgen kann.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung – BetrAVG)

Mit der Regelung wird klargestellt, dass betriebliche Altersversorgung auch vorliegt, soweit neben Arbeitgeberbeiträgen, d. h. während des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses, auch Beiträge vom Arbeitnehmer aus dem Arbeitsentgelt zur Finanzierung einer betrieblichen Altersversorgung (z. B. nach der Satzung einer Pensionskasse) geleistet werden.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst. Zu diesen Beiträgen gehören etwa die von den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes aus versteuertem und verbeitragtem Arbeitsentgelt zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung gezahlten „Eigenbeiträge“ zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Die Klarstellung beseitigt zugleich in der Vergangenheit

aufgetretene Auslegungsschwierigkeiten; sie wird aber insbesondere vor dem Hintergrund der Neuordnung der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst für erforderlich gehalten. Für den Charakter als betriebliche Altersversorgung ist entscheidend, dass eine Zusage des Arbeitgebers mit der hieraus folgenden Einstandspflicht nach § 1 Abs. 1 BetrAVG auch in Bezug auf die aus solchen Beiträgen beruhenden Leistungen besteht.

Das Inkrafttreten dieser Regelung ist zum 1. Januar 2002 vorgesehen. Damit wird klargestellt, dass ab diesem Zeitpunkt die steuerliche Förderung nach § 10a oder des Abschnitts XI EStG auch für eigene Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Redaktionelle Folgeänderung zur Anfügung eines neuen § 70 SGB I.

Zu Nummer 2 (§ 22)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu den Nummern 3 und 4 (§§ 45 und 70)

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) und die Übergangsregelungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), d. h. Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche i. d. F. des vorgenannten Gesetzes, insbesondere wird berücksichtigt, dass dort u. a. die Klageerhebung nicht mehr zur Unterbrechung der Verjährung, sondern zu deren Hemmung führt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung zur Anfügung eines § 116 SGB IV.

Zu den Nummern 2 und 3 (§§ 25 und 27)

Die Änderungen berücksichtigen die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) und die Übergangsregelungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), d. h. Artikel 229 § 6 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche i. d. F. des vorgenannten Gesetzes, insbesondere wird berücksichtigt, dass dort u. a. die Klageerhebung nicht mehr zur Unterbrechung der Verjährung, sondern zu deren Hemmung führt.

Zu Nummer 4 (§ 29)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 5 (§ 31)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 6 (§ 36)

Zu Buchstabe a

Die Bestellung des Geschäftsführers der Unfallkasse des Bundes und seines Stellvertreters erfolgt durch das BMA und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Vor der Bestellung des Geschäftsführers ist außerdem der Beirat der Künstlersozialkasse anzuhören. Diese Regelungen gelten auch für die Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters. Die Stellvertretung in Angelegenheiten der Künstlersozialkasse regelt § 37 Abs. 2 Satz 2 KSVG.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Die Arbeitgebervertreter in den Selbstverwaltungsorganen und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des BMA, des BMI, des BMF, des BMVg, des BMVBW und der Bundesanstalt für Arbeit vom BMA bestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 70)

Der Haushaltsplan der Unfallkasse des Bundes wird von der Aufsichtsbehörde (Bundesversicherungsamt) im Einvernehmen mit dem BMA und dem BMF genehmigt. Die Bewertungs- und Bewirtschaftungsmaßstäbe des Bundes sind zu beachten. Für die Künstlersozialkasse wird ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt (§ 43 KSVG).

Zu Nummer 9 (§ 71d)

Korrektur eines redaktionellen Versehens.

Zu Nummer 10 (§ 73)

Siehe Begründung zu Änderung des § 70 SGB IV.

Zu Nummer 11 (§ 93)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der durch die Ergänzung des § 148 Abs. 3 SGB VI ermöglichten Rentenantragsaufnahme der Versicherungsämter und Gemeindebehörden im automatisierten Verfahren (Online-Verfahren). Die Vorschrift begründet eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Versicherungsämter für Anträge auf Rentenversicherungsleistungen im automatisierten Verfahren.

Zu Nummer 12 (§ 116)

Siehe Begründung zur Änderung der §§ 25 und 27.

Zu Artikel 6 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Klarstellung des Zeitpunkts der Fälligkeit der Krankenversicherungsbeiträge versicherungspflichtiger Rentner durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Durch die Änderung wird das bisherige, langjährig praktizierte Verfahren der Abführung und Verrechnung der Krankenversicherungsbeiträge versicherungspflichtiger Rentner auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2 (§ 93)

Es handelt sich um eine vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages angeregte Ergänzung der Freibetragsvorschriften beim Zusammentreffen von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung mit Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung. Das bisherige Recht sieht solche Freibeträge bereits für die Berufskrankheiten Silikose und Siliko-Tuberkulose nach den Nummern 4101 und 4102 der Berufskrankheiten-Verordnung vor.

Mit Inkrafttreten der Berufskrankheiten-Verordnung am 1. Dezember 1997 wurde auch die „Chronisch obstruktive Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlenbergbau bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Feinstaubdosis von in der Regel 100 [(mg/m³) x Jahre]“ (BK-Nr. 4111) als Berufskrankheit in die Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommen. Sie bringt ein Leidens- bzw. Schadensbild für den Betroffenen in Form von Luftnot mit sich, das dem der Berufskrankheiten Silikose und Siliko-Tuberkulose nach den Nummern 4101 und 4102 der Berufskrankheiten-Verordnung vergleichbar ist. Mit dieser Regelung werden die Freibetragsvorschriften daher auf alle Fälle ausgedehnt, in denen Bergleute eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen einer chronischen obstruktiven Bronchitis/Emphysem erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 106a)

Mit dem Gesetz zur Ergänzung der Leistungen bei häuslicher Pflege von Pflegebedürftigen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz – PflEG) vom 14. Dezember 2001 ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt worden. Das Gesetz räumt Personen ein befristetes Beitrittsrecht zur sozialen oder privaten Pflegeversicherung ein, die bei Einführung der Pflegeversicherung am 1. Januar 1995 keinen Zugang zur Pflegeversicherung erhielten oder zu einem späteren Zeitpunkt aus bestimmten Gründen Nicht-versicherte geworden sind (z. B. Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, die nach Ausscheiden aus dem Sozialhilfebezug sich selbst versichern möchten).

Die Ergänzung stellt sicher, dass auch Personen, die von dem Beitrittsrecht Gebrauch machen, einen Zuschuss zur Pflegeversicherung erhalten können.

Zu Nummer 4 (§ 118)

Die Änderung in Satz 1 trägt einer Anregung der Rentenversicherungsträger nach einer Konkretisierung der Personen Rechnung, die die Geldleistungen zu Unrecht erhalten haben, so dass der überzahlte Betrag nicht nach Absatz 3 von dem Geldinstitut zurücküberwiesen wird. Verfügungsberechtigte Person im Sinne dieser Vorschrift ist u. a. der Kontoinhaber und für Fälle, in denen das Geldinstitut nach dem Ableben des Berechtigten eine von diesem noch zu Lebzeiten zur Einziehung erteilte Lastschrift abbucht oder einen erteilten Dauerauftrag ausführt, seine gesetzlichen Vertreter sowie seine Erben.

Der neue Satz 2 regelt, dass der Rentenversicherungsträger bei erfüllttem materiellem Tatbestand verfahrensrechtlich das hoheitliche Instrument des Verwaltungsaktes wählen kann und muss, wenn es um die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gegenüber Personen geht, die – anders als Erben des verstorbenen Berechtigten – grundsätzlich nicht in einem Sozialrechtsverhältnis zu dem Rentenversicherungsträger stehen. Sie kommt einer Forderung des Bundesrechnungshofes nach einer einheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens bei der Rückforderung überzahlter Rentenleistungen nach. Bislang bestehende Auslegungsprobleme der Rentenversicherungsträger, ob Erstattungsansprüche mittels Verwaltungsakt oder Leistungsklage geltend zu machen sind, werden beseitigt. Die Vorschrift trägt ferner dazu bei, das Verwaltungsverfahren zu beschleunigen und Kosten, die ansonsten bei der Geltendmachung mittels Leistungsklage entstehen würden, zu minimieren.

Der neue Satz 3 lehnt sich an die Regelung des § 113 Abs. 1 des Zehnten Buches an und normiert den Zeitpunkt der Verjährung von Erstattungsansprüchen der Rentenversicherungsträger gegenüber Personen nach Satz 1. Die Regelung stellt sicher, dass Erstattungsansprüche insbesondere in den Fällen noch geltend gemacht werden können, in denen der Rentenversicherungsträger erst nach sehr langer Zeit vom Tode des Rentenempfängers Kenntnis erhält bzw. in denen dem Rentenversicherungsträger Name und zustellfähige Anschrift des Anspruchgegners häufig zunächst nicht bekannt sind. Darüber hinaus werden bislang bestehende Auslegungsprobleme im Zusammenhang mit der Festlegung des Verjährungszeitpunkts der Erstattungsansprüche beseitigt.

Satz 4 stellt klar, dass sich der dort normierte Auskunftsanspruch der Rentenversicherungsträger gegen das Geldinstitut auch auf die Person des Empfängers einer zu Unrecht erbrachten Geldleistung erstreckt.

Zu den Nummern 5 und 6 (Überschriften)

Redaktionelle Folgeregelungen.

Zu Nummer 7 (§ 148)

Einer Forderung von Bundesrechnungshof und Rechnungsprüfungsausschuss entsprechend ermöglicht die Neuregelung, Anträge auf Leistungen der Rentenversicherung bei den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden auch im automatisierten Verfahren (durch eine Online-Anbindung

der Versicherungsämter und Gemeindebehörden an die Datenbestände der Rentenversicherungsträger) zu stellen. Der Datenschutz und die Datensicherheit bei diesem Verfahren wird durch die bereits erfolgte Einbeziehung der Versicherungsämter und Gemeindebehörden in § 35 SGB I und durch den neu eingefügten § 151a SGB VI gewährleistet.

Zu Nummer 8 (§ 150)

Der in § 150 Abs. 4 Satz 2 SGB VI enthaltene Hinweis auf die besonderen Voraussetzungen, unter denen die in § 148 Abs. 3 SGB VI genannten Stellen zum Online-Abwurf bei der Datenstelle berechtigt sind, muss zur Gewährleistung eines vergleichbaren Datenschutzes und einer vergleichbaren Datensicherheit auch auf die Versicherungsämter und Gemeindebehörden erstreckt werden.

Zu Nummer 9 (§ 151a)

Die neu eingefügte Vorschrift soll die Datensicherheit in der Informationstechnik speziell in der Rentenversicherung, bei der die Integrität der Datenbestände zu den bedeutsamsten Grundlagen des Systems gehört, auch unter Einbeziehung von Versicherungsämtern und Gemeindebehörden in das automatisierte Verfahren (§ 148 Abs. 3) gewährleisten. Die Formulierung „erforderliche Daten“ schränkt den Umfang der Daten, die den Antrag aufnehmenden Stellen zur Verfügung gestellt werden, auf ein Mindestmaß ein. Gleichzeitig wird damit sowohl der Teil erfasst, der aus dem Datenbestand der Datenstelle der Rentenversicherungsträger geliefert wird, als auch der Teil, der aus dem Versicherungskonto bei dem aktuellen Kontoführer entnommen wird. Die Führung der Dateien ist in § 150 Abs. 2 SGB VI für die Stammsatzdatei geregelt und die Führung des Versicherungskontos bei den Rentenversicherungsträgern in § 149 Abs. 1 SGB VI.

Absatz 2 stellt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Konkretisierung der beim automatisierten Verfahren abzurufenden erforderlichen Daten dar.

Die hierbei aus der Stammsatzdatei (§ 150 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB VI) abzurufenden Daten, sind zur Identifizierung des Versicherten erforderlich. Die Angabe über die Staatsangehörigkeit (§ 150 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI) ist für die Feststellung erforderlich, ob gegebenenfalls bilaterale Abkommen mit einem ausländischen Staat bestehen oder sonstige Sozialversicherungsabkommen vorliegen, da dann weitere Antragsvordrucke hinzugezogen werden müssen.

Die Angabe des Staates und des Zeitpunktes, zu dem letztmalig eine Einreise in das Bundesgebiet erfolgte (Absatz 2 Satz 2 Nr. 1), versetzt das Versicherungsamt bzw. die Gemeindebehörde ebenfalls in die Lage festzustellen, welche länderspezifischen Vordrucke im Weiteren noch für die Antragstellung benötigt werden.

Die Angabe des Datums zum Stand der letzten Kontoklärung (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2) wird von der antragaufnehmenden Stelle benötigt, um ggf. Hinweise auf noch ungeklärte rentenversicherungsrechtlich relevante Zeiten geben zu können. Mit dem nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 möglichen Abruf der Anschrift wird eine weitere Identifizierung des Versicherten vorgenommen.

Von dem Zustimmungserfordernis kann dann abgesehen werden, wenn dasselbe Versicherungsamt oder dieselbe Gemeinde bereits von einer anderen Aufsichtsbehörde geprüft

worden ist. Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 trägt zur Erhöhung der Praktikabilität des Genehmigungs- und Anzeigeverfahrens bei.

Zudem soll es den Versicherungsämtern und Gemeindebehörden auch nur möglich sein, Daten der Versicherten abzurufen, die ihre alleinige bzw. Hauptwohnung im Bezirk des Versicherungsamtes oder im Gebiet der Gemeinde haben.

Zur Erhöhung der Datensicherheit haben die Träger der Rentenversicherung sowie der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung und unter verbindlicher Beteiligung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ein Sicherheitskonzept zu erstellen. Dieses Sicherheitskonzept behandelt die Sicherheit in den Bereichen der Gemeinden, der Versicherungsämter und den Zugriff auf das automatisierte Verfahren der Datenstelle der Rentenversicherungsträger bzw. des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger. Das BSI soll beratend und unterstützend schwerpunktmäßig dort mitwirken, wo Sicherheitskonzeptionen entwickelt bzw. der technischen Veränderung angepasst werden. Die Erkenntnisse des BSI sollen vor allem dort fruchtbar gemacht werden, wo es darum geht, Angriffe von Hackern auf die besonders sensiblen Datenbestände der Rentenversicherung abzuwehren, insbesondere die Einschleusung von Viren zu verhindern. Mit der Beteiligung des BSI wird zudem sichergestellt, dass die IT-Sicherheit bei der bildschirmunterstützten Antragsaufnahme durch die Versicherungsämter und Gemeindebehörden im gesamten Bundesgebiet einheitlich und angemessen gewährleistet wird.

Die Anpassungen des Sicherheitskonzeptes, insbesondere aufgrund von Veränderungen der technischen Rahmenbedingungen, tragen mit dazu bei, die IT-Sicherheit nach dem jeweiligen neuesten Stand der Technik zu gewährleisten. Darüber hinaus wird durch die Verpflichtung zur Vorlage der aktualisierten Fassungen des Sicherheitskonzeptes bei den Aufsichtsbehörden sichergestellt, dass diese über den Verlauf der sicherheitstechnischen Entwicklung stets informiert sind, um so ggf. regulierend eingreifen zu können.

Für das vorgesehene Verfahren sind die §§ 78a und 79 SGB X anzuwenden. In der nach § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB X erforderlichen schriftlichen Festlegung sind insbesondere folgende Punkte zu regeln:

- Beschränkung des Online-Zugriffs auf die in der Praxis tatsächlich benötigten Datenfelder des Versichertenkontos,
- Beschränkung der Zahl der Zugriffsberechtigten bei den Versicherungsämtern und den Gemeinden,
- Dokumentation der Tatsache, des Zeitpunktes und des Inhalts jedes erfolgten Abrufs im Versichertenkonto oder der Akte des Versicherten,
- lückenlose fortlaufende Protokollierung aller Anrufe,
- Überprüfung der Berechtigung eines Abrufs, wenn innerhalb eines festzulegenden Zeitraums (z. B. 3 Monate) kein Rentenantrag eingeht,
- Kennzeichnung im Versichertenkonto auf Verlangen des Versicherten, die ein Online-Zugriff auf das Konto ausschließt,

- Zugriff nur bei persönlichem Erscheinen des Versicherten bzw. Antragstellers (z. B. im Falle eines Antrags auf Hinterbliebenenrente) und Identifizierung durch einen Lichtbildausweis sowie schriftlicher Antragstellung,
- hinreichender technischer und organisatorischer Sicherheitsstandard.

Zu Nummer 10 (§ 198)

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

Zu Nummer 11 (§ 210)

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138).

Das Gestaltungsrecht eines Versicherten, eine Beitragserstattung zu beantragen, ist grundsätzlich an keine Fristen gebunden. Durch den Ausschluss des § 45 SGB I wurde darüber hinaus bewirkt, dass der sich aus einem positiv beschiedenen Erstattungsantrag ergebende Zahlungsanspruch – der seinem Charakter nach eine einmalige Sozialleistung ist – nicht innerhalb der ansonsten für Sozialleistungen üblichen Frist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Entstehung verjährt, sondern die allgemeine Verjährungsfrist des § 195 BGB (bisher 30 Jahre) zur Anwendung gelangt (vgl. BSG-Urteil vom 29. Januar 1997, 5 RJ 52/94).

Durch die Neufassung des § 195 BGB wurde die allgemeine Verjährungsfrist nunmehr auf 3 Jahre herabgesetzt, die längere Frist von 30 Jahren soll nur noch in Ausnahmen zur Anwendung gelangen. Es besteht keine Notwendigkeit, für die Beitragserstattung eine solche Ausnahme vorzusehen, da bereits das Antragsrecht auf unbegrenzte Zeit ausgeübt werden kann. Da die allgemeine Verjährungsvorschrift des BGB jetzt jedoch kürzer gefasst ist als die generell für Sozialleistungen geltende Frist, ist der Ausschluss des § 45 SGB I aufzuheben.

Zu Nummer 12 (§ 286d)

Aufgrund der Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) ist § 210 Abs. 2 Satz 2 aufzuheben (s. Begründung zur Änderung des § 210).

Der sich aus einem positiv beschiedenen Erstattungsantrag ergebende Zahlungsanspruch verjährt nunmehr innerhalb der für Sozialleistungen üblichen Frist von vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs ihrer Entstehung (§ 45 SGB I).

Die Regelung des Absatzes 3 soll für die bis zur Neufassung der Verjährungsvorschriften entstandenen Zahlungsansprüche durch Anwendung der für das BGB getroffenen Überleitungsvorschriften ein Auslaufen der bis dahin anzuwendenden allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren bewirken.

Zu Artikel 8 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 2 (§ 47)

Klarstellung, dass die für Unternehmer vorgesehene besondere Berechnung des Verletztengeldes aufgrund des Jahresarbeitsverdienstes auch für die ihnen versicherungsrechtlich gleichgestellten mitarbeitenden Ehegatten und Lebenspartner gilt.

Zu Nummer 3 (§ 96)

Die Vorschrift über die Rückforderung von Geldleistungen, die nach dem Tode des Berechtigten zu Unrecht erbracht worden sind, wird an die Änderung des § 118 Abs. 4 SGB VI angeglichen (vgl. die Begründung zu dieser Änderung).

Zu Nummer 4 (§ 113)

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) ist auch § 852 BGB geändert worden. Die bisherigen Absätze 1 und 2 des § 852 sind entfallen. Die entsprechenden Regelungen finden sich nunmehr in den neuen §§ 195, 199 Abs. 1 und 2 und § 203 BGB. Die Verweisung in § 113 SGB VII ist daher entsprechend zu ändern. Wegen der damit verbundenen Änderung der Vorschrift über die Hemmung der Verjährung (§ 203 BGB) wird ferner auch auf die Übergangsregelung in Artikel 229 § 6 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung des Artikels 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts verwiesen.

Zu Nummer 5 (§ 114)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Buchstabe b

Die Unfallkasse des Bundes erlässt Satzungen nach den allgemeinen Regelungen. An die Stelle der jetzigen Verordnungen über

- den Versicherungsschutz für Personen, die sich auf der Unternehmensstätte aufhalten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
- die Obergrenze des Jahresarbeitsverdienstes als Rentenberechnungsgröße (§ 85 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
- die Mehrleistungen (§ 94 SGB VII),
- die Einzelheiten des Beitragsrechts (§ 186 SGB VII)

tritt Satzungsrecht der Unfallkasse.

Für die Genehmigung der genannten Satzungen hat das Bundesversicherungsamt als Genehmigungsbehörde wegen ihrer unmittelbaren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit

und Sozialordnung und dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

Zu Nummer 6 (§ 115)

Durch Ergänzungen in den Absätzen 1 und 2 wird sichergestellt, dass beim Erlass von Präventionsvorschriften durch das Bundesministerium des Innern (BMI) die Selbstverwaltung der Unfallkasse des Bundes beteiligt wird. Die Vertreterversammlung der Unfallkasse wird bei den nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassenden Vorschriften angehört und kann hierzu Vorschläge machen. Soweit die Unfallkasse Präventionsaufgaben (im Auftrage der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim BMI) wahrnimmt, untersteht sie der Aufsicht des BMI (Rechts- und Fachaufsicht). Im Übrigen führt das Bundesversicherungsamt die Rechtsaufsicht über die Unfallkasse. Nach Absatz 3 Satz 3 erhält der Vorstand der Unfallkasse die Aufgabe, sich für die Prävention in den Dienststellen einzusetzen; damit wird eine Mitverantwortung des Vorstandes für die Durchführung der Prävention in den Betrieben und Verwaltungen des Bundes festgelegt. Ferner wird die Zusammenarbeit der Gewerkschaften mit der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Innern intensiviert. Die entsprechenden Regelungen werden im Erlasswege getroffen, sodass es einer gesetzlichen Änderung insoweit nicht bedarf. Geschäftsbereiche im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 sind die Ministerien mit den nachgeordneten Einrichtungen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 7 (§ 125)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 8 (§ 137)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 9 (§ 149a)

In § 149a werden die erforderlichen dienstrechtlichen Vorgaben geregelt. Die Absätze 2 und 3 enthalten aus Gründen der Praktikabilität Delegationsbefugnisse im Hinblick auf Ernennung und Entlassung von Beamten sowie im Hinblick auf die Befugnisse des Vorstandes. In beiden Fällen können diese Befugnisse auf den Geschäftsführer weiter übertragen werden.

Zu Nummer 10 (§ 186)

§ 186 legt die Finanzierung der Unfallkasse des Bundes fest.

Für die rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinne von § 125 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB VII gilt die Sonderregelung des § 186 Abs. 2 SGB VII in Verbindung mit den dazu erlassenen Bestimmungen weiter (Absatz 2). Der Verweis auf § 155 ermöglicht für die in Absatz 2 genannten Unternehmen auch ein Abstellen auf die Zahl der Versicherten statt auf die Lohnsumme.

In den Absätzen 3 und 4 wird die Finanzierung der Unfallkasse des Bundes bis zur Einführung des Umlageverfahrens

am 1. Januar 2004 (vgl. Artikel 9) geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei dem bisherigen Finanzierungsverfahren, wonach das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) auch die Aufwendungen für die Dienststellen des Bundes tragen.

Zu Nummer 11 (§ 193)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes. Adressat der Unfallanzeige ist die Unfallkasse als Unfallversicherungsträger (s. die allgemeine Regelung des § 193 Abs. 1).

Zu Nummer 12 (§ 215)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 13 (§ 218b)

§ 218b regelt die Errichtung und den Sitz der Unfallkasse des Bundes sowie den Übergang der Rechte und Pflichten zum 1. Januar 2003. Die Regelung über die Verwaltungsstelle Münster bezieht sich auf die bisherige Ausführungsbehörde des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Die Regelung über diese Verwaltungsstelle schließt nicht aus, dass die Unfallkasse des Bundes Außenstellen errichten kann, wie sie zurzeit in Mainz und Berlin bestehen. Zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird eine Verwaltungsvereinbarung getroffen mit dem Ziel, Standort und Personalstärke der Verwaltungsstelle in Münster über eine entsprechende Aufgabenausstattung dauerhaft zu sichern. Die beiden Direktoren der Ausführungsbehörden bzw. der Geschäftsführer der Unfallkasse haben im Benehmen mit den Personalräten einen sozialverträglichen Übergang sicherzustellen und dabei insbesondere Nachteile für bestehende Arbeitsverhältnisse zu vermeiden. Die Regelungen über den Übergang der Arbeitnehmer finden auch auf Auszubildende und Ausbildungsverhältnisse Anwendung.

Da gemäß § 70 Abs. 2a SGB IV der Haushaltsplan spätestens bis zum 1. September vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden muss, ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 durch den Direktor der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung (BAfU) nach Anhörung der Vertreterversammlungen der BAfU und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des BMVBW auf- und festzustellen, weil Vorstand und Vertreterversammlung der Bundesunfallkasse zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestehen.

Die Aufgaben der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen werden auf die Unfallkasse des Bundes mit deren Errichtung übertragen.

Zu Artikel 9 (Weitere Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Von den Gesamtausgaben der BAfU (im Jahr 2000 rd. 205 Mio. Euro) werden zz. ca. 90 v. H. durch den Haushalt des

BMA aufgebracht; rd. 36 Mio. Euro davon wurden im Jahr 2000 für die Dienststellen des Bundes aufgewandt. Durch den Haushalt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wurden im Jahr 2000 rd. 5,5 Mio. Euro für die Ausgaben der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des BMVBW aufgebracht.

Die neue Fassung der Absätze 3 und 4 des § 186 SGB VII regelt das ab 1. Januar 2004 geltende Finanzierungssystem. Die Vorschrift regelt im Einzelnen, wer die Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes trägt. Zu ihnen gehören auch Personal- und Sachkosten.

Durch die Einführung des Umlageverfahrens für die Unfallkasse des Bundes wird deren Finanzierung an das Finanzierungssystem der meisten anderen Unfallversicherungsträger angeglichen. Die Aufwendungen der Unfallkasse für die Dienststellen des Bundes werden ab 2004 auf diese Dienststellen nach einem Schlüssel umgelegt, der sich aus den Arbeitsentgelten oder Versicherungszahlen sowie dem Grad des Gefährdungsrisikos (unter Berücksichtigung der Leistungsaufwendungen in der Vergangenheit) ergibt. Die Einzelheiten werden in einer Satzung der Unfallkasse festgelegt. Die Neuregelung stärkt das Kostenbewusstsein und führt zu Einsparungen.

Unter Dienststellen im Sinne der Absätze 3 und 4 sind die Behörden (oberste Bundesbehörden und die Behörden des jeweiligen Geschäftsbereiches) zu verstehen, für die ein Kapitel im Bundeshaushalt eingerichtet ist.

Entsprechend dieser neuen Finanzierungsregelung werden die o. a. 41,5 Mio. Euro aus den Haushalten des BMA und des BMVBW ab 2004 auf die jeweiligen Haushalte der Dienststellen des Bundes verteilt.

Die Bereiche Fremdreten, DDR-Altfälle und Deutsches Rotes Kreuz (im Sinne von § 125 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII) bleiben insoweit von dieser Regelung ausgenommen; hier werden die Aufwendungen wie bisher durch das BMA erstattet, so dass der Bundesrechnungshof auch in Zukunft gemäß den §§ 111, 112 BHO zur Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Unfallkasse des Bundes berechtigt ist. Auch für die Bundesanstalt für Arbeit bleibt es bei dem bisherigen Erstattungsverfahren; anstelle der Vereinbarung über die Einzelheiten der Durchführung tritt eine Regelung durch Satzung. Aufwendungen der Unfallkasse des Bundes für die Durchführung des Arbeitsschutzgesetzes werden nicht erstattet. Alle übrigen Aufwendungen werden aus dem Haushalt des BMA getragen.

Zu Artikel 10 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X)

Zu den Nummern 1 bis 3 (Inhaltsübersicht, §§ 50 und 52)

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) und die Übergangsregelungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), d. h. Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche i. d. F. des vorgenannten Gesetzes, insbesondere wird berücksichtigt, dass dort u. a. die Klageerhebung nicht mehr

zur Unterbrechung der Verjährung, sondern zu deren Hemmung führt.

Die Änderung behält die bisherige Rechtslage im Wesentlichen bei: Wird ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar, so verjährt der mit diesem unanfechtbaren Verwaltungsakt festgesetzte Anspruch eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers 30 Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsakts. Der in der bisherigen Regelung des § 52 Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 218 Abs. 2 BGB a. F. wird nicht mehr beibehalten. Etwaige Bestimmungen in anderen Büchern gehen dieser Regelung vor, so dass die bisherige Sonderregelung für regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen entbehrlich erscheint.

Mit der Änderung in § 50 Abs. 2a wird der Zinssatz für Erstattungen nach § 50 SGB X an die für das öffentliche Recht maßgebliche Regelung des Basiszinssatzes in § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes in der seit dem 30. Juni 2000 geltenden Fassung angepasst. Die Formulierung gewährleistet gleichzeitig, dass bei der beabsichtigten Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und dem Zusammenführen der Regelungen des öffentlichen und des Zivilrechts über den Basiszinssatz auf der Grundlage des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eine erneute Änderung nicht erforderlich wird. Der Zinssatz wird an § 288 BGB in der Fassung des vorgenannten Änderungsgesetzes angepasst.

Zu den Nummern 4 und 5 (§§ 113 und 120)

Siehe Begründung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Artikel 11 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI)

Die Fälligkeit der Pflegeversicherungsbeiträge aus Renten wird entsprechend dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ durch die Verweisung in § 60 Abs. 1 SGB XI auf § 255 SGB V wie im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung geregelt. Daraus ergibt sich eine Fälligkeit der Beiträge aus Renten zum 1. des Monats, für den die Rente gezahlt wird. In dem neu angefügten Absatz 4 wird der Zeitpunkt der Weiterleitung der Pflegeversicherungsbeiträge durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung entsprechend der bisherigen Praxis festgelegt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG)

Zu den Nummern 1, 3 und 4 (Inhaltsübersicht, §§ 53 und 102)

Die Änderung berücksichtigt die Neufassung der Verjährungsregelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) und die Übergangsregelungen in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), d. h. Artikel 229 § 6 Abs. 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

buche i. d. F. des vorgenannten Gesetzes, insbesondere wird berücksichtigt, dass dort u. a. die Klageerhebung nicht mehr zur Unterbrechung der Verjährung, sondern zu deren Hemmung führt.

Zu Nummer 2 (§ 49a)

Mit der Regelung wird der Zinssatz für Erstattungen nach § 49a VwVfG an die für das öffentliche Recht maßgebliche Regelung des Basiszinssatzes in § 1 Abs. 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes in der seit dem 30. Juni 2000 geltenden Fassung angepasst. Die Formulierung gewährleistet gleichzeitig, dass bei der beabsichtigten Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes und dem Zusammenführen der Regelungen des öffentlichen und des Zivilrechts über den Basiszinssatz auf der Grundlage des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) eine erneute Änderung nicht erforderlich wird. Der Zinssatz wird an § 288 BGB in der Fassung des vorgenannten Änderungsgesetzes angepasst.

Zu Artikel 13 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Artikel 14 (Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes – EhfG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Artikel 15 (Änderung des Arbeitsschutzgesetzes – ArbSchG)

Die Nummern 1 und 2 enthalten redaktionelle Folgeänderungen zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes. Nummer 3 passt die Formulierung des Satzes 4 an die Formulierung in § 115 Abs. 3 Satz 4 SGB VII an.

Zu Artikel 16 (Änderung des Fremdretenngesetzes – FRG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Artikel 17 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes – KSVG)

Zu Nummer 1 (§ 37)

Durch die Neufassung gehen die Aufgaben der Künstlersozialkasse (KSK) vom Bund (Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung) auf die Unfallkasse des Bundes über, die das Künstlersozialversicherungsgesetz im Auftrag des Bundes als Fremdaufgabe (§ 30 Abs. 2 SGB IV) durchführt. Mit dieser Aufgabenzuweisung tritt die Unfallkasse des Bundes in die Rechte und Pflichten des Bundes nach dem KSVG ein. Der Beirat der KSK und seine Aufgaben bleiben unverändert bestehen (vgl. § 38 KSVG). Weil die Selbstverwaltung der Unfallkasse nur für den Bereich der gesetz-

lichen Unfallversicherung zuständig ist, führt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung die Geschäfte in alleiniger Verantwortung; er vertritt die KSK gerichtlich und außergerichtlich. Insoweit wird er durch den für die Künstlersozialkasse zuständigen Abteilungsleiter vertreten. Aus der Aufgabewahrnehmung für den Bund ergeben sich Mitwirkungsrechte des BMA bei Entscheidungen hinsichtlich des Abteilungsleiters der Künstlersozialkasse.

Nach § 46 KSVG untersteht die Unfallkasse des Bundes als KSK der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes. Die Verwaltungskosten, die der Unfallkasse durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KSVG entstehen, werden gemäß § 34 KSVG vom Bund getragen.

Zu Nummer 2 (§ 37b)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Nummer 3 (§ 42)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ergänzt die Haftungsregelung des § 42 Satz 2 KSVG. Soweit es sich um Verbindlichkeiten aufgrund des materiellen Rechts der Künstlersozialversicherung handelt, ist die Haftung der Unfallkasse des Bundes auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.

Zu Nummer 4 (§ 43)

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift bestimmt den Inhalt des gesonderten Haushaltsplans der KSK. Dieser weist neben den Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe, dem Bundeszuschuss und den gegenüber den Sozialversicherungsträgern zu leistenden Ausgaben auch die Verwaltungskosten der KSK aus. Die vollständige Trennung der Haushaltspläne der Unfallkasse des Bundes als Unfallversicherungsträger und der KSK ist wegen der unterschiedlichen Finanzierung notwendig. Die Verwaltungskosten der KSK müssen gesondert ausgewiesen werden, weil mit ihnen die nach § 186 SGB VII Erstattungspflichtigen nicht belastet werden können. Hierdurch ist eine klare Zuordnung der Kosten gewährleistet.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift sieht ein Mitwirkungsrecht des BMA schon bei der Aufstellung des Haushaltsplans der KSK vor und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die KSK im Auftrag des Bundes handelt und dieser ihre Verwaltungskosten trägt.

Zu Artikel 18 (Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 10. März 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Artikel 19 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen)

Redaktionelle Folgeänderung zur Errichtung der Unfallkasse des Bundes.

Zu Artikel 20 (Aufhebung von Verordnungen)

Die Verordnungen werden aufgehoben, weil ihr Inhalt in Satzungen der Unfallkasse des Bundes geregelt wird (§ 115 Abs. 2) bzw. sich unmittelbar aus den Vorschriften des SGB IV und des SGB VII ergibt.

Zu Artikel 21 (Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt das allgemeine Inkrafttreten zum 1. Juli 2002. Durch die Inkrafttretens-, Außerkrafttretensregelung wird das Hüttenknappschaftliche Zusatzversicherungs-Gesetz konstitutiv neu gefasst.

Zu Absatz 2

Die Regelung über den weiteren Freibetrag soll rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem die Berufskrankheiten-Verordnung in Kraft trat. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 3

Die Ergänzung der Regelung über einen Zuschuss zur Pflegeversicherung tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem ein Beitritt nach § 26a Abs. 1 SGB V einen Versicherungsbeginn rückwirkend bewirkt. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 71d SGB IV soll rückwirkend zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem diese Vorschrift im Rahmen der Organisationsreform der landwirtschaftlichen Alterssicherung eingeführt wurde. Diese rein verfahrensrechtliche Regelung benachteiligt ausschließlich Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass die Vorschriften des BGB einschließlich der BGB-Überleitungsvorschriften in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts lückenlos ab ihrem Inkrafttreten auch im Sozial- und Verwaltungsverfahrenrecht Anwendung finden. Hierbei ist zum einen zu berücksichtigen, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts die Vorschriften des Sozial- und Verwaltungsverfahrenrechts eine hängende Verweisung enthalten, da die in Bezug genommenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen-

zeitlich einen anderen Inhalt erhalten hatten. Mit einer Anpassung durch den Gesetzgeber war daher zu rechnen, so dass Vertrauensschutzgesichtspunkte hier nur eingeschränkt zu berücksichtigen sind. Daneben ist zu sehen, dass auch bisher schon die Rechtsprechung in Zweifelsfragen auf die jeweils geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zurückgegriffen hat (vgl. BSGE 80, 41 ff.), eine unklare Rechtslage wird damit auch für den Zeitraum seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts zum 1. Januar 2002 vermieden.

Zudem wird mit dem Inkrafttreten des Artikels 3 zum 1. Januar 2002 klargestellt, dass ab diesem Zeitpunkt die steuerliche Förderung nach § 10a oder des Abschnitts XI EStG auch für eigene Beiträge in der betrieblichen Altersversorgung Anwendung findet. Die Klarstellung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 6

Bei den Änderungen des SGB V und des SGB XI handelt es sich um Folgeänderungen zur Klarstellung des Zeitpunktes der Fälligkeit von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung aus der Rente. Sie sollen daher zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, zu dem das 10. SGB V-Änderungsgesetz, das diese Klarstellung beinhaltet, in Kraft tritt. Es handelt sich um rein verfahrensrechtliche Regelungen für Sozialversicherungsträger, die für die Versicherten nicht von belastender Natur sind.

Zu Absatz 7

Durch das Inkrafttreten mit Wirkung zum 1. April 2002 wird die Anpassung der Zusatzrenten der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung zum 1. Juli 2002 sichergestellt. Die Regelung ist für die Normadressaten von begünstigender Natur.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten für Regelungen, die den Zinssatz für Erstattungsforderungen öffentlich-rechtlicher Träger festlegen.

Da der Haushaltsplan der Unfallkasse des Bundes bis zum 1. September vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, der genehmigenden Stelle vorgelegt werden muss, treten die entsprechenden Vorschriften bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 9

Die Vorschriften über die Umwandlung der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Ausführungsbehörde des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in die Unfallkasse des Bundes treten am 1. Januar 2003 in Kraft.

Zu Absatz 10

Die Regelung über die Einführung des Umlageverfahrens zur Finanzierung der Unfallkasse des Bundes tritt erst zum 1. Januar 2004 in Kraft, um den zuständigen Stellen genügend Zeit zu lassen, die nach Artikel 9 vorgesehene Satzung zu schaffen.

Zu Absatz 11

Die Aufhebung dieser Verordnungen tritt erst zum 1. Januar 2005 in Kraft, damit der Unfallkasse des Bundes ausreichend Zeit zur Verfügung steht, entsprechende Satzungen zu erlassen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze (Hüttenknappschaftliches Zusatzversicherungs-Neuregelungs-Gesetz – HZvNG) ein Konzept vorlegt, das langfristig die Finanzlage der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) stabilisiert und gleichzeitig die Interessen der betroffenen Arbeitnehmer wahrt.

Dieses Konzept beinhaltet die langfristige Schließung der HZV alter Prägung für jüngere Versicherte und deren obligatorische Einbeziehung in ein kapitalgedecktes System der zusätzlichen Altersvorsorge bei nach wie vor paritätisch von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu finanzierenden Altersvorsorgebeiträgen.

Mit der Einführung einer obligatorischen kapitalgedeckten Zusatzversicherung für Arbeitnehmer in der Eisen erzeugenden, verarbeitenden und weiterverarbeitenden Industrie im Saarland wird in der Altersvorsorgepolitik ein neuer Durchführungsweg beschritten, dessen Entwicklung – analog zur Einführung der kapitalgedeckten freiwilligen Altersvorsorge durch das Altersvermögensgesetz – einer ständigen Evaluation bedarf.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in den kommenden nach § 154 Abs. 2 SGB VI vorzulegenden Alterssicherungsberichten auch die weitere Entwicklung dieses neuen Durchführungsweges aufzuzeigen sowie geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn sich zum Beispiel zeigt, dass sich bei der Beitragssatzkomponente der obligatorischen kapitalgedeckten Zusatzversicherung Spielräume ergeben.

2. Zu Artikel 3 (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In § 1 Abs. 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

„5. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach dem Gesetz über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Erstes Ruhegeldgesetz – 1. RGG) oder dem Gesetz zur Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg (Zweites Ruhegeldgesetz – 2. RGG) in ihren jeweiligen Fassungen leistet.“

Begründung

Die Ergänzung des § 1 Abs. 2 um Nummer 5 ist zur Klarstellung erforderlich, weil Nummer 4 ausschließlich die drei versicherungsförmigen Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung aufzählt (Pensionsfonds, -kasse und Direktversicherung). Dies könnte zu dem Umkehrschluss verleiten, dass betriebliche Altersversorgung dann nicht vorliegt, wenn Arbeitnehmer Beiträge zur Finanzierung von Leistungen aus einer Direktzusage – dem vierten Durchführungsweg – entrichten, wie dies bei den Hamburgischen Ruhegeldgesetzen der Fall ist. Dieses mögliche Missverständnis wird durch die angefügte Nummer 5 vermieden.

b) In Artikel 3 ist folgende Nummer 2 einzufügen:

„2. In § 2 Abs. 5a wird die Angabe „Absätze 1 oder 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 3a oder 4“ ersetzt.“

Begründung

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die rätierliche Berechnung unverfallbarer Anwartschaften aus einer Versorgungszusage bzw. Unterstützungskasse in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Ansprüche auf einer Entgeltumwandlung beruhen.

Da bei der Ermittlung unverfallbarer Anwartschaften aus einem Pensionsfonds das rätierliche Verfahren ebenfalls Anwendung findet, ist auch hier in Fällen der Entgeltumwandlung das für Versorgungszusagen und Unterstützungskassen maßgebende Verfahren vorzusehen.

c) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterstützungskasse“ die Wörter „oder gemäß § 1b Abs. 3 von einem Pensionsfonds“ eingefügt.“

Begründung

In Fällen der Liquidierung von Unternehmen können unverfallbare Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die auf Grund einer Versorgungszusage oder von einer Unterstützungskasse zu erbringen wären, auf Pensionskassen oder Unternehmen der Lebensversicherung übertragen werden.

Es wird angeregt, diese Übertragungsmöglichkeit auf unverfallbare Ansprüche, die gegenüber Unternehmen bestehen, die eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds angeboten haben, zu erweitern, um auch für diesen Durchführungsweg die Absicherung der Haftungsmasse zu Gunsten des Pensionssicherungsvereins zu bewirken.

d) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 einzufügen:

„4. In § 7 Abs. 5 letzter Satz wird am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für ab 1. Januar 2002 gegebene Zusagen, soweit bei Entgeltumwandlung keine höheren als die in § 1a Abs. 1 Satz 1 genannten Beträge für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden.““

Begründung

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sind die Bestimmungen zum Insolvenzschutz dahingehend anzupassen, dass unverfallbare Anwartschaften, die auf einer Entgeltumwandlung beruhen, auch dann insolvenzgeschützt sind, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor Eintritt der Insolvenz vereinbart wurden.

Dies wird damit begründet, dass die in diesem Zusammenhang vorgenommene Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung nicht auf Grund einer Zusage des Arbeitgebers erfolgt, sondern vielmehr Ergebnis einer vom Arbeitnehmer finanzierten Beitragsleistung ist.

Als Folge

ist der bisherige Einleitungstext zur Änderung des Artikels 3 anzupassen und der Änderung des § 1 Abs. 2 die Ordnungsnummer 1 voranzustellen.

3. **Zu Artikel 5 Nr. 11** (§ 93 Abs. 3 SGB IV)
Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht)
Artikel 7 Nr. 9 (§ 151a SGB VI)
- a) In Artikel 5 ist Nummer 11 zu streichen.
- b) In Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c sind die Wörter „beim Versicherungsamt“ zu streichen.
- c) In Artikel 7 Nr. 9 ist § 151a wie folgt zu ändern:
- a) In der Überschrift sind die Wörter „beim Versicherungsamt“ zu streichen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
- aa) Nach dem Wort „Versicherten“ ist der Nebensatz „, die ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung im Bezirk des Versicherungsamtes oder in der Gemeinde haben,“ zu streichen und nach dem Wort „abzurufen“ ist folgender Nebensatz anzufügen: „, wenn das Versicherungsamt oder die Gemeindebehörde zur Aufnahme und Weiterleitung des Antrags des Leistungsberechtigten befugt ist.“
- bb) Folgender Satz 2 ist anzufügen:
- „Auch wenn einer Gemeindebehörde nicht nach § 93 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Aufgabe der Aufnahme oder Weiterleitung des Antrags übertragen ist, kann sie das Verfahren nutzen, wenn der Leistungsberechtigte seine alleinige Wohnung oder seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Um die nötige Kundenfreundlichkeit zu gewährleisten, sollte die Zuständigkeit der Versicherungsämter zur Aufnahme und Weiterleitung eines Leistungsantrags auch die Möglichkeit der Nutzung des automatisierten Verfahrens eröffnen. Dies schließt auch die Fälle ein, in denen

sich ein Leistungsberechtigter an das nach § 93 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Versicherungsamt seines Beschäftigungs- oder Tätigkeitsortes wendet.

Zu den Buchstaben b und c

In der Überschrift zu § 151a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch wird auf die Nennung des Versicherungsamtes verzichtet. Damit wird klargestellt, dass Gemeindebehörden auch insoweit Zugang zum automatisierten Verfahren haben, als die Befugnis zur Aufnahme und Weiterleitung von Anträgen nicht auf einer Übertragung von Aufgaben eines Versicherungsamtes nach § 93 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beruht.

Die Teilnahmemöglichkeit der Versicherungsämter am automatisierten Verfahren soll nach dem Wohnsitz beziehungsweise dem Beschäftigungs- oder Tätigkeitsort der Leistungsberechtigten begrenzt werden.

Eine Erweiterung der Möglichkeit zur Teilnahme der Gemeindebehörden erfolgt nur in eng begrenztem Umfang. Erfolgt die Aufnahme beziehungsweise die Weiterleitung des Leistungsantrags im Rahmen von übertragenen Aufgaben eines Versicherungsamtes nach § 93 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, so ergibt sich die Begrenzung der Teilnahmemöglichkeit am automatisierten Verfahren aus der Übertragung der Aufgabe.

Erfolgt die Aufnahme beziehungsweise Weiterleitung von Leistungsanträgen durch Gemeindebehörden außerhalb dieses Rahmens, so erfüllen sie diese Aufgabe gemäß § 16 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Da diese Vorschrift eine örtliche Einschränkung der Zuständigkeit der Gemeindebehörde nicht vorsieht, ist es aus datenschutzrechtlichen Gründen gerechtfertigt, die Nutzung des automatisierten Verfahrens auf solche Leistungsberechtigte zu beschränken, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

4. **Zu Artikel 6 Nr. 2 – neu** – (§ 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

In Artikel 6 ist folgende Nummer 2 anzufügen:

„2. § 257 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 257 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Satz 1 gilt entsprechend für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen, die als Beschäftigte von Krankenkassen und deren Verbänden nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder als deren Empfänger von Ruhegehalt oder ähnlichen Bezügen nach § 6 Abs. 1 Nr. 6 versicherungsfrei oder Hinterbliebene dieses Personenkreises sind, solange sie sich nicht für Teilkostenersatzung nach § 14 entschieden haben.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.“

Als Folge

ist in Artikel 6 der vorgesehenen Ergänzung des § 255 Abs. 3a SGB V die Ordnungsnummer 1 voranzustellen.

Begründung

Die durch das Gesundheits-Reformgesetz eingeführte Möglichkeit, insbesondere für Dienstordnungsange-

stellte der Krankenkassen und ihrer Verbände eine Teilkostenerstattung vorzusehen, hat sich nach Auffassung von gesetzlichen Krankenkassen als eine nicht praktikable Lösung einer (beihilfe-)restkostendeckenden Versicherung erwiesen. Es sind daher Lösungen erarbeitet worden, nach denen Dienstordnungsangestellte zu ermäßigtem Beitrag die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB V in vollem Umfang erhalten. Nach Auffassung der gesetzlichen Krankenkassen handelt es sich bei diesem Beitragszuschuss um eine pauschalierte Abgeltung des Anspruchs auf steuerfreie Beihilfe nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Die Finanzverwaltung sieht demgegenüber in der Beitragsermäßigung steuerpflichtigen Arbeitslohn. Dies entspricht nicht den gesetzgeberischen Intentionen der krankenversicherungsrechtlichen Regelungen für Dienstordnungsangestellte.

Die vorgesehene Änderung von § 257 Abs. 1 SGB V begründet in Fällen der dargestellten Praxis einen Anspruch der Dienstordnungsangestellten auf den hälftigen Beitragszuschuss, solange sie nicht die Teilkostenerstattung nach § 14 SGB V gewählt haben. Beitragszuschüsse nach § 257 SGB V, zu denen der Arbeitgeber verpflichtet ist, sind nach R 24 Abs. 2 Nummer 2 der Lohnsteuer-Richtlinien gemäß § 3 Nummer 62 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

5. Zu Artikel 7 Nr. 9 (§ 151a Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI)

In Artikel 7 Nr. 9 ist § 151a Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „im Einzelfall der vorherige“ durch das Wort „der“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Hat die Aufsichtsbehörde ihre Zustimmung nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags versagt, so gilt diese als erteilt.“

Begründung

Die Einführung des automatisierten Verfahrens darf nicht zu einer übermäßigen Belastung der Aufsichtsbehörden führen. Insbesondere in den Flächenländern ist damit zu rechnen, dass viele Stellen am automatisierten Verfahren teilnehmen werden. Ziel des Änderungsvorschlags ist es, dass auch dort die Aufsichtsführung praktikabel gestaltet werden kann. Gleichzeitig bleiben die aufsichtsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten in vollem Umfang gewahrt. Auf Grund der hohen Anforderungen an das Sicherheitskonzept und durch den Ausschluss des Zugriffs auf besonders sensible Daten aus dem Versicherungskonto des Leistungsberechtigten werden die datenschutzrechtlich notwendigen Standards eingehalten.

6. Zu Artikel 7 Nr. 9a – neu – (§ 154 Abs. 1 Nr. 3a – neu – und Abs. 2 Nr. 5 SGB VI)

In Artikel 7 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

„9a. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. eine Darstellung der Auswirkungen von Entgeltumwandlungen auf die Finanzlage der Rentenversicherung und der anderen sozialen Sicherungssysteme,“.

- b) In Absatz 2 wird die Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Grad der Verbreitung, Finanzierung, Leistungsgestaltung und Höhe der zusätzlichen betrieblichen oder privaten Vorsorge einschließlich der Inanspruchnahme der Entnahmemöglichkeit aus geförderten Altersvorsorgeverträgen zum Zwecke der Schaffung selbstgenutzten Wohneigentums.“

Begründung

Für eine lebensstandardsichernde Altersvorsorge werden betriebliche und private Vorsorgeformen erheblich an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund kommt der fortlaufenden Überprüfung der sozioökonomischen Entwicklungen immer größere Bedeutung zu. Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll eine Vertiefung und Konkretisierung der Evaluierung betrieblicher und privater Vorsorgeformen erreicht werden.

7. Zu Artikel 8 Nr. 6a – neu – (§ 116 Abs. 3 Satz 2 – neu – SGB VII)

In Artikel 8 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

„6a. In § 116 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 119 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.“

Begründung

Auch nach Überführung der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung in selbstständige Unfallversicherungsträger sind die Länder ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 116 SGB VII Träger der Unfallversicherung der öffentlichen Hand zu errichten und bestehende Unfallversicherungsträger in gemeinsame Unfallkassen einzugliedern. Es hat sich gezeigt, dass es der Akzeptanz derartiger Organisationsmaßnahmen bei den Mitgliedern der Selbstverwaltung dient, wenn diese ihr Amt bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung weiter ausüben können. Dem trägt § 119 Abs. 4 SGB VII für die von Bund und Ländern angestrebte Reduzierung der Zahl der Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung. Auch der vorliegende Gesetzentwurf enthält mit § 218b Abs. 2 – neu – eine vergleichbare Vorschrift. Die Änderung überträgt die für die landwirtschaftliche Sozialversicherung ergangenen Vorschriften auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

8. Zu Artikel 8 (SGB VII)

Als Folge der seit mehreren Jahren anhaltenden Wachstumsschwäche der Bauwirtschaft und damit einhergehender Strukturveränderungen in den Unternehmen hat sich die finanzielle Lage der Bau-Berufsgenossenschaften, insbesondere solcher mit Zuständigkeit für die neuen Bundesländer, teilweise dramatisch verschlechtert.

Diese Entwicklung bedroht vor allem Klein- und Mittelbetriebe. Da die schwierige Finanzlage der Bau-Berufsgenossenschaften Teil der Gesamtproblematik des Wandels von der Produktionswirtschaft zur Dienstleistungswirtschaft ist, kann sie nachhaltig nicht durch einen internen Ausgleich oder Organisationsänderungen innerhalb der Bau-Berufsgenossenschaften verbessert werden, sondern nur durch eine branchenübergreifende solidarische Lastentragung.

Der Bundesrat erwartet, dass die Bundesregierung auf der Basis der derzeit geführten Gespräche beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften baldmöglichst einen Vorschlag vorlegt, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zu Gunsten der Bauwirtschaft führt.

9. Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 52 Abs. 2 SGB X)

In Artikel 10 Nr. 3 ist § 52 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Wird ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.“

Begründung

Die Änderung stellt – durch eine im Wortlaut eindeutige Regelung – sicher, dass die bisher vorhandene Parallelität zwischen SGB X und BGB auch zukünftig erhalten bleibt. Ein Verwaltungsakt nach § 52 a. F. SGB X erzeugt die gleiche Wirkung wie eine Klage nach § 209 Abs. 1 a. F. BGB. Die Verjährung wurde unterbrochen und nach Beendigung der Unterbrechung (hier: Unanfechtbarkeit des VA) begann nach den §§ 217 und 218 a. F. BGB eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Nunmehr soll der Verwaltungsakt nach § 52 n. F. SGB X einer Klage nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 n. F. BGB entsprechen. Diese bewirkt zwar „nur noch“ eine Hemmung der Verjährung, allerdings läuft die Frist nach Beendigung der Hemmung nicht weiter. Vielmehr beginnt die Verjährung nach § 201 i. V. m. § 197 Abs. 1 Nr. 3 n. F. BGB mit der Rechtskraft der Entscheidung „neu“. Im Ergebnis bedeutet dies die gleiche Wirkung wie nach den bisherigen Regelungen des BGB. Dem muss – zur Erhaltung der gleichen Wirkung des Verwaltungsaktes – im Rahmen der Änderung des § 52 SGB X dadurch Rechnung getragen werden, dass nicht nur der Regelungsgehalt des § 197 Abs. 1 Nr. 3 n. F. BGB übernommen wird, sondern dass durch eindeutigen Wortlaut auch der Regelungsgehalt des § 201 n. F. BGB Eingang findet. Somit sind auch Missverständnisse ausgeschlossen, die ansonsten auf Grund des Wortlautes des § 52 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative n. F. SGB X i. V. m. § 209 n. F. BGB entstehen könnten.

10. Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 49a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG)

Artikel 12 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. § 49a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 (weiter wie Regierungsvorlage).

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet, so können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach Absatz 3 Satz 1 verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bleibt unberührt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Entspricht Ziffer 2 der Regierungsvorlage.

Zu Buchstabe b

Satz 1 entspricht dem bisherigen Satz 1 Halbsatz 1.

Satz 2 enthält eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verzinsung einer Leistung, soweit diese zu einem Zeitpunkt in Anspruch genommen wird, zu dem sie noch nicht verwendet werden dürfte, weil andere Mittel (Eigenmittel, Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber oder sonstige Drittmittel) anteilig oder vorrangig einzusetzen wären. Als in Anspruch genommen ist eine Leistung anzusehen, wenn der Leistungsempfänger sie anfordert und sie ihm ausgezahlt wurde. Die Maßgabe eines anteiligen oder vorrangigen Einsatzes eigener Mittel oder von Mitteln Dritter kann sich aus den Bestimmungen des Verwaltungsaktes ergeben. Schon bisher wurden in diesen Fällen Zinsen erhoben. Eine solche vorzeitige Verwendung der Leistung wurde als nicht zweckentsprechende Verwendung im Sinne des bisherigen Satzes 1 Halbsatz 1 angesehen. Dieser Auffassung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 18. November 1999 und erneut mit Beschluss vom 9. April 2001 widersprochen. Die Zinspflicht knüpfe ausschließlich an die (zeitweise) Nichtverwendung einer Leistung an. Eine Zinspflicht komme danach nicht in Betracht, wenn und solange die abgerufene Leistung die Summe der Ausgaben für das geförderte Vorhaben nicht übersteigt. Für eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung sei dagegen nicht erforderlich, dass die abgerufene Leistung und die Ausgaben für das geförderte Vorhaben dem Verhältnis von Gesamtleistung und Gesamtförderung entspricht. Mit der in Satz 2 vorgeschlagenen Regelung soll deshalb die Grundlage dafür geschaffen werden, auch weiterhin die Einhaltung des verhältnismäßigen Einsatzes von öffentlichen Mitteln einerseits und eigenen oder sonstigen Mitteln andererseits mit einer Zinspflicht sanktionieren zu können. Damit sollen wirtschaftliche Nachteile der jeweiligen Leistungsgeber vermieden werden, die sich daraus ergeben können, dass der Leistungsempfänger eigene oder sonstige zur Finanzierung heranzuziehende Mittel zunächst nicht einsetzt

Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 1 Halbsatz 2.

11. Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

In Artikel 12 Nr. 3 ist § 53 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Wird ein Verwaltungsakt im Sinne des Absatzes 1 unanfechtbar, beginnt eine Verjährungsfrist von 30 Jahren.“

Begründung

Die Änderung stellt – durch eine im Wortlaut eindeutige Regelung – sicher, dass die bisher vorhandene Parallelität zwischen VwVfG und BGB auch zukünftig erhalten bleibt. Ein Verwaltungsakt nach § 53 a. F. VwVfG erzeugte die gleiche Wirkung wie eine Klage nach § 209 Abs. 1 a. F. BGB. Die Verjährung wurde unterbrochen und nach Beendigung der Unterbrechung (hier: Unanfechtbarkeit des VA) begann nach den §§ 217 und 218 a. F. BGB eine neue Verjährungsfrist zu laufen. Nunmehr soll der Verwaltungsakt nach § 53 n. F. VwVfG einer Klage nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 n. F. BGB entsprechen. Diese bewirkt zwar „nur noch“ eine Hemmung der Verjährung, allerdings läuft die Frist nach Beendigung der Hemmung nicht weiter. Vielmehr beginnt die Verjährung nach § 201 i. V. m. § 197 Abs. 1 Nr. 3 n. F. BGB mit der Rechtskraft der Entscheidung „neu“. Im Ergebnis bedeutet dies die gleiche Wirkung wie nach den bisherigen Regelungen des BGB. Dem muss – zur Erhaltung der gleichen Wirkung des Verwaltungsaktes – im Rahmen der Änderung des § 53 VwVfG dadurch Rechnung getragen werden, dass nicht nur der Regelungsgehalt des § 197 Abs. 1 Nr. 3 n. F. BGB übernommen wird, sondern dass durch eindeutigen Wortlaut auch der Regelungsgehalt des § 201 n. F. BGB Eingang findet. Somit sind auch Missverständnisse ausgeschlossen, die ansonsten auf Grund des Wortlautes des § 53 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative n. F. VwVfG i. V. m. § 209 n. F. BGB entstehen könnten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat das von ihr vorgelegte Konzept zur Reform der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung (HZV) mitträgt. Sie ist bereit, in den nächsten Alterssicherungsberichten nach § 154 Abs. 2 SGB VI auch die weitere Entwicklung der obligatorischen kapitalgedeckten HZV aufzuzeigen, weist aber darauf hin, dass dies nur sinnvoll ist, wenn ihr die entsprechenden Daten zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 2

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hält die zu Artikel 3 vorgeschlagene Ergänzung des § 1 Abs. 2 durch eine Nummer 5 für nicht erforderlich. Bei der auf dem Ersten oder Zweiten Hamburger Ruhegeldgesetz basierenden Zusatzversorgung der Angestellten und Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg handelt es sich zweifellos um betriebliche Altersversorgung. Dies ergibt sich aus der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Eine entsprechende Klarstellung ist auch im Hinblick auf § 1 Abs. 2 Nr. 4 (neu) BetrAVG nicht notwendig, da die Aufzählung in § 1 Abs. 2 BetrAVG nicht abschließend ist.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 5 Nr. 11 (§ 93 Abs. 3 SGB IV)

Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe c (Inhaltsübersicht)

Artikel 7 Nr. 9 (§ 151a SGB VI)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 4

Zu Artikel 6 Nr. 2 – neu – (§ 257 Abs. 1 Satz 2 SGB V)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 7 Nr. 9 (§ 151a Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB VI)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu Nummer 6

Zu Artikel 7 Nr. 9a – neu – (§ 154 Abs. 1 Nr. 3a – neu – und Abs. 2 Nr. 5 SGB VI)

Das Anliegen des Bundesrates wird von der Bundesregierung grundsätzlich geteilt. Eine umfassende gesetzliche Grundlage für die entsprechende Datenerhebung fehlt allerdings bislang. Zurzeit werden lediglich die bei der Zentralen Stelle im Rahmen der Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge nach § 10a des Einkommenssteuergesetzes vorhandenen Angaben statistisch aufbereitet. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt eine Auskunftspflichtung der Arbeitgeber und der Anbieter von Vorsorgeverträgen nicht in Betracht. Die Bundesregierung prüft deshalb zurzeit, wie sie unter diesen Umständen dem Anliegen des Bundesrates gerecht werden kann.

Zu Nummer 7

Zu Artikel 8 Nr. 6a – neu – (§ 116 Abs. 3 Satz 2 – neu – SGB VII)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8

Zu Artikel 8 (SGB VII)

Die Bundesregierung ist mit dem Bundesrat der Auffassung, dass sich die Bau-Berufsgenossenschaften in einer finanziell schwierigen Lage befinden. Sie wird auf der Grundlage der vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zurzeit geführten Gespräche Vorschläge vorlegen, die den Wandel von der Produktions- zur Dienstleistungswirtschaft berücksichtigen und zu einer systemgerechten und solidarischen Lastentragung in der gesetzlichen Unfallversicherung führen.

Zu Nummer 9

Zu Artikel 10 Nr. 3 (§ 52 Abs. 2 SGB X)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Wie im geltenden Recht (§ 52 Abs. 2 SGB X) wird wiederum in der vorgeschlagenen Neuregelung eine Verjährungsfrist von 30 Jahren festgelegt. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung finden im Sozialverwaltungsverfahren- und Verwaltungsverfahren-

recht des Bundes im Übrigen, d. h. für den Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen, die verjährungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend Anwendung, hier also § 201 BGB. Auch der vorliegende Antrag muss auf diese Vorschrift des BGB zurückgreifen, da er den konkreten Zeitpunkt des Beginns offen lässt.

Zu Nummer 10

Zu Artikel 12 Nr. 2 (§ 49a Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 VwVfG)

Dem Antrag wird inhaltlich zugestimmt; er muss zur Wahrung des Grundsatzes der Einheitlichkeit des Verwaltungsverfahrensrechts auch im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (§ 50 Abs. 2a SGB X) nachvollzogen werden.

Zu Nummer 11

Zu Artikel 12 Nr. 3 (§ 53 Abs. 2 Satz 1 VwVfG)

Dem Antrag wird nicht zugestimmt.

Wie im geltenden Recht (§ 52 Abs. 2 SGB X) wird wiederum in der vorgeschlagenen Neuregelung eine Verjährungsfrist von 30 Jahren festgelegt. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis und Rechtsprechung finden im Sozialverwaltungsverfahren- und Verwaltungsverfahrensrecht des Bundes im Übrigen, d. h. für den Beginn der Verjährungsfrist von festgestellten Ansprüchen, die verjährungsrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend Anwendung, hier also § 201 BGB. Auch der vorliegende Antrag muss auf diese Vorschrift des BGB zurückgreifen, da er den konkreten Zeitpunkt des Beginns offen lässt.

